

## Inhalt

<b>§ 18 Grundzüge der Immobiliervollstreckung</b>	5
<b>A. Einführung</b>	5
I. Grundlagen	5
II. Arten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners, §§ 864–871 ZPO	5
III. Klausurrelevanz	5
<b>B. Prüfungsschema Zwangshypothek</b>	6
I. Voraussetzungen an die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen („Ob“ der Zwangsvollstreckung)	6
1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	6
a) Vollstreckungsantrag des Gläubigers	6
b) Zuständigkeit	6
c) Rechtsschutzbedürfnis	7
2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	7
a) Titel (Geldtitel)	7
b) Klausel/Zustellung	7
3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen/Keine Vollstreckungshindernisse	7
II. Ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung („Wie“ der Zwangsvollstreckung)	7
III. Rechtsfolgen	8
<b>C. Prüfungsschema der Zwangsversteigerung gemäß §§ 15 ff. ZVG</b>	8
I. Voraussetzungen an die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen („Ob“ der Zwangsvollstreckung)	8
1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	8
a) Vollstreckungsantrag	8
b) Zuständigkeit	9
c) Rechtsschutzbedürfnis	9
2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	9
a) Titel	9
b) Klausel/Zustellung	9
3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen/Keine Vollstreckungshindernisse	9
II. Ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung („Wie“ der Zwangsvollstreckung)	10
1. Anordnung der Zwangsversteigerung	10
a) Grundsatz der Voreintragung	10
b) Anordnung der Zwangsversteigerung durch Beschluss	10
c) Zustellung an den Schuldner und Eintragung des Versteigerungsvermerkes	10
d) Rechtsfolgen der Anordnung	10
aa) Beschlagnahme des Grundstücks	10
bb) Befriedigungsrecht	11
cc) Beitrittsmöglichkeit	11
	1

## Inhalt

---

2. Verwertung: Versteigerung/Zuschlagsverfahren	11
a) Keine Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens	11
b) Anberaumung des Versteigerungstermins	12
c) Durchführung des Versteigerungstermins	12
aa) Aufruf der Sache und Bekanntmachung	12
bb) Berücksichtigung der einzelnen Gebote	13
aaa) Unterscheidung der einzelnen Gebote	13
bbb) Berücksichtigung des geringsten Gebots	13
ccc) Berücksichtigung des Mindestgebots	14
cc) Kein Versagungsgrund	14
d) Zuschlag	14
aa) Anordnung des Zuschlags	14
bb) Rechtsfolgen des Zuschlags	15
aaa) Eigentumserwerb	15
bbb) Vollstreckungstitel	15
ccc) Erlöschen aller Rechte am Grundstück	15
e) Verteilung des Erlöses	16
<b>D. Prüfungsschema der Zwangsverwaltung gemäß §§ 146 ff. ZVG</b>	16
I. Voraussetzungen an die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen („Ob“ der Zwangsvollstreckung)	16
1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	16
a) Vollsteckungsantrag	16
b) Zuständigkeit	17
c) Rechtsschutzbedürfnis	17
2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	17
a) Geldtitel	17
b) Klausel/Zustellung	17
3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen/Keine Vollstreckungshindernisse	17
II. Ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung („Wie“ der Zwangsvollstreckung)	17
1. Anordnung der Zwangsverwaltung	17
a) Grundsatz der Voreintragung	17
aa) Schuldner ist Grundstückeigentümer oder Erbe	18
bb) Im Grundbuch eingetragener Anspruch	18
b) Anordnung der Zwangsverwaltung durch Beschluss	18
c) Zustellung an den Schuldner und Eintragung des Zwangsverwaltungsvermerkes	18
d) Rechtsfolgen der Anordnung	18
aa) Beschlagnahme des Grundstücks	18
bb) Übergang der Verwaltungs- und Verwertungsbefugnis	19
2. Verwertung: Verteilung der Nutzungen	19
a) Keine Aufhebung der Zwangsverwaltung	19
b) Verteilung	20
<b>E. Rechtsbehelfe</b>	20
I. Zwangshypothek	20
II. Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung	20

## Inhalt

---

<b>§ 19 Grundzüge des Insolvenzverfahrens</b>	21
<b>A. Einführung</b>	21
I. Grundlagen	21
II. Denkbare Fallkonstellationen	21
1. Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Dritten auf Rückgewähr des Erlangten	21
2. Anfechtungsklage gegen einen Dritten auf Wertersatz	22
3. Drittwiderspruchsklage des Insolvenzverwalters nach § 771 ZPO unter Berufung auf ein Anfechtungsrecht aus den §§ 129 ff. InsO	23
4. Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Feststellung eines Anspruches zur Insolvenztabelle	23
5. Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Erfüllung	24
6. Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Absonderung oder Aussonderung	24
<b>B. Grundbegriffe/Ablauf des Insolvenzverfahrens</b>	25
I. Zulässigkeit des Insolvenzantrages	25
1. Antrag	25
2. Antragsberechtigung	25
a) Insolvenzantrag des Schuldners	25
b) Insolvenzantrag des Gläubigers	26
3. Zuständiges Gericht	26
4. Insolvenzfähigkeit des Schuldners	26
5. Angabe eines Eröffnungsgrundes	26
a) Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO	27
b) Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO	27
c) Überschuldung, § 19 InsO	28
6. Anhörung des Schuldners	28
II. Begründetheit des Insolvenzantrages	28
III. Entscheidung des Insolvenzgerichts über Eröffnung.	28
IV. Eröffnungsbeschluss	29
V. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	29
1. Beschlagnahme	29
2. Rechtsstellung des eingesetzten Insolvenzverwalters	30
3. Rechtsstellung des Insolvenzschuldners	30
4. Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger	30
5. Abwicklung laufender Geschäfte	30
6. Leistungen an den Schuldner	31
7. Prozessuale Folgen	31
a) § 240 ZPO	31
b) §§ 88, 89 InsO	32
c) Insolvenztabelle	32
<b>C. Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO</b>	32
I. Grundlagen	32
II. Prüfungsschema für die Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO	33
1. Rechtshandlung	33
2. Gläubigerbenachteiligung	33

## Inhalt

---

3. Zurechnungszusammenhang von Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung	34
4. Anfechtungsgrund	34
a) § 130 InsO	34
aa) Kongruente Deckung	34
bb) § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO	34
cc) § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO	35
dd) Beweiserleichterung nach § 130 Abs. 2 InsO	35
ee) Beweislastumkehr nach § 130 Abs. 3 InsO	35
b) § 131 InsO	35
aa) Inkongruente Deckung	35
bb) § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO	36
cc) § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO	36
dd) § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO	37
ee) Beweislast	37
c) § 132 InsO	37
aa) Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung	37
bb) § 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO	38
cc) § 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO	38
dd) Beweislast	38
d) §§ 133, 134 InsO	38
5. Keine Verjährung	38
6. Ausübung des Anfechtungsrechts	39
7. Rechtsfolge	39
<b>Checkliste: Insolvenzverfahren</b>	<b>40</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>47</b>

## § 18 Grundzüge der Immobilienvollstreckung

### A. Einführung

#### I. Grundlagen

Die Zwangsvollstreckung in das **unbewegliche Vermögen** des Schuldners ist in den §§ 864–871 ZPO geregelt. 563

Zum unbeweglichen Vermögen des Schuldners in diesem Sinne gehören insbesondere:

- **Grundstücke;**
- **Grundstücksgleiche Rechte**, z.B. Wohnungseigentum, Erbbaurechte usw.;
- Gegenstände des **Hypothekenhaftungsverbandes**;
- **Miteigentumsanteile** bzw. Berechtigungen an Bruchteilen eines Grundstückes.

Nach § 869 ZPO sind die Regelungen über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aufgrund ihres Umfangs in einem besonderen Gesetz geregelt, dem **Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)**. Aus § 869 ZPO folgt, dass das ZVG als ein Teil des Vollstreckungsrechts der ZPO zu sehen ist.<sup>1</sup>

**BEACHT:** Keine Zwangsvollstreckung ist die **Teilungsversteigerung** zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, §§ 180–185 ZVG. Dieses Verfahren wird nicht aufgrund eines Titels, sondern aufgrund der Durchsetzung materiell-rechtlicher Ansprüche angestrengt, z.B. § 753 BGB. Es gelten die Regelungen des ZVG mit den in §§ 180–185 ZVG vorgesehenen Besonderheiten.

#### II. Arten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners, §§ 864–871 ZPO

Bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners ist zwischen drei Ausprägungen zu unterscheiden, § 866 Abs. 1 ZPO: 564

- **Zwangshypothek**, §§ 866–868 ZPO;
- **Zwangsversteigerung**, § 869 ZPO i.V.m. §§ 15 ff. ZVG;
- **Zwangsverwaltung**, § 869 ZPO i.V.m. §§ 146 ff. ZVG.

#### III. Klausurrelevanz

Klausuren, in denen sich ausschließlich oder im Schwerpunkt rechtliche Fragen aus dem Bereich Immobilienvollstreckung stellen, dürften die absolute Ausnahme darstellen. Gleichwohl sind in einigen Klausuren, insbesondere im Rahmen einer Anwaltsklausur, verschiedene Fallgestaltungen denkbar, in denen es sich anbietet, die verschiedenen Möglichkeiten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen anzusprechen, z.B. im Bereich des Zweckmäßigkeitgutachtens. Daher ist es notwendig, aber auch ausreichend, sich einen Überblick über die Zwangshypothek, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu verschaffen, wie im Folgenden dargestellt. 565

<sup>1</sup> Baumbach/Hartmann-Hartmann, § 869, Rn. 3; HkZPO-Kindl, § 869, Rn. 1; HkZV-Noethen, § 869, Rn. 1.

## B. Prüfungsschema Zwangshypothek

- 566 Sinn und Zweck der Zwangshypothek ist die **Sicherung der späteren Zwangsvollstreckung**, insbesondere die Sicherung des Rangs bei einer späteren Zwangsversteigerung (vgl. § 867 Abs. 3 ZPO).

Die Eintragung der Zwangshypothek ist ein Akt der Zwangsvollstreckung, der durch ein Grundbuchgeschäft vollzogen wird,<sup>2</sup> so dass für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Eintragung das bereits bekannte Prüfungsschema gilt.<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich daher nach der Grundbuchordnung (GBO), soweit sich aus § 867 ZPO oder dem Vollstreckungszweck nichts anderes ergibt.<sup>4</sup>

### I. Voraussetzungen an die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen („Ob“ der Zwangsvollstreckung)

#### 1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

##### a) Vollstreckungsantrag des Gläubigers

- 567 Gemäß § 867 ZPO bedarf es für die Eintragung einer Zwangshypothek eines entsprechenden Antrags des Gläubigers. Der Vollstreckungsantrag muss **hinreichend bestimmt** sein<sup>5</sup> und den Anforderungen der §§ 13, 28 GBO entsprechen. Gemäß § 13 GBO ist der Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek schriftlich bei dem Grundbuchamt vorzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.<sup>6</sup> Der notwendige Inhalt des Antrages ergibt sich aus § 867 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 28 GBO. Genau zu bezeichnen sind:

- das betroffene **Grundstück** des Schuldners;
- die mit der Zwangshypothek zu sichernde **Forderung**, das heißt, es müssen Gläubiger, Schuldgrund und Schuldinhalt (Hauptforderung, Zinsen und Kosten) benannt werden.

**BEISPIEL:**<sup>7</sup> „Es wird beantragt, wegen der sich aus der beigelegten vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils des Landgerichts ... vom ... ergebenden Hauptforderung in Höhe von ... EUR die Eintragung einer Zwangshypothek auf dem Grundstück des Schuldners in ..., Flurstück Nr. ..., Gemarkung ..., eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts von ..., Band ..., Bl. ... vorzunehmen.“

##### b) Zuständigkeit

- 568 Da die Zwangshypothek gemäß § 867 Abs. 1 S. 1 ZPO in das Grundbuch eingetragen wird, ist das **Grundbuchamt** – welches gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 GBO bei jedem Amtsgericht zu führen ist – sachlich zuständig.<sup>8</sup> Örtlich zuständig ist dasjenige Grundbuchamt, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück liegt, § 1 Abs. 1 S. 2 GBO. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger, § 3 Nr. 1 h) RPflG.<sup>9</sup>

2 Musielak/Voit-Becker, § 867, Rn. 2.

3 Siehe Rn. 19 ff.

4 Musielak/Voit-Becker, § 867, Rn. 2.

5 Breiler, S. 172.

6 Brox/Walker, Rn. 1037.

7 SaengerZV-Siebert, § 870, Rn. 1.

8 Breiler, S. 173.

9 HKZV-Noethen, § 867, Rn. 17.

## c) Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis ist regelmäßig bereits bei dem **Vorliegen eines Vollstreckungstitels** gegeben. In Ausnahmefällen kann es entfallen, z.B. wenn die Zwangsvollstreckung allein als Zwangsmittel zur Durchsetzung vollstreckungsfremder Ziele ausgenutzt werden soll.<sup>10</sup> Gleiches gilt, wenn die zu sichernde Forderung bereits durch eine Hypothek an demselben Grundstück gesichert ist,<sup>11</sup> da nach dem **Verbot der Doppelsicherung** die Sicherung einer Forderung durch mehrere Hypotheken unzulässig ist.<sup>12</sup>

569

## 2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

## a) Titel (Geldtitel)

Aufgrund der systematischen Stellung der §§ 864 ff. ZPO im 2. Abschnitt des 8. Buchs der ZPO setzt das Betreiben der Immobilizarzwangsvollstreckung einen Titel voraus, der die Zahlung einer **Geldsumme** (sogenannter „persönlicher Titel“)<sup>13</sup> oder die **Duldung der Zwangsvollstreckung** wegen einer Geldforderung i.S.d. § 1147 BGB (sogenannter „dinglicher Titel“)<sup>14</sup> zum Inhalt hat.<sup>15</sup>

570

**BEACHT:** Hat der Gläubiger gegen den Schuldner einen Anspruch auf Eintragung einer Zwangshypothek (z.B. Bauhandwerkersicherungshypothek gemäß § 648 BGB), richtet sich das Verfahren nicht nach den §§ 866 ff. ZPO, sondern nach § 894 ZPO.<sup>16</sup>

**BEACHT:** Gemäß § 866 Abs. 3 ZPO darf eine Zwangshypothek erst ab einer **Mindestsumme** von 750,00 EUR eingetragen werden. Eine Unterschreitung dieser Mindestgrenze führt zur Nichtigkeit der Zwangshypothek.<sup>17</sup>

## b) Klausel/Zustellung

Hinsichtlich der Klausel sowie der Zustellung gelten die allgemeinen Regeln.

571

## 3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen/Keine Vollstreckungshindernisse

In Bezug auf besondere Vollstreckungsvoraussetzungen und das Fehlen von Vollstreckungshindernissen sind keine Besonderheiten zu beachten.

## II. Ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung („Wie“ der Zwangsvollstreckung)

Die ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung setzt voraus, dass seitens des Grundbuchamts die förmlichen Voraussetzungen der Grundbuchordnung eingehalten worden sind.

572

Insoweit ist lediglich die **Voreintragung** des Schuldners nach §§ 39, 40 GBO zu prüfen, das heißt, der Schuldner muss als Eigentümer (§ 39 GBO) des betroffenen Grundstü-

<sup>10</sup> Thomas/Putzo-Seiler, § 704 Vorbem, Rn. 45.

<sup>11</sup> Musielak/Voit-Becker, § 867, Rn. 3 a; Thomas/Putzo-Seiler, § 867, Rn. 5.

<sup>12</sup> Breiler, S. 173.

<sup>13</sup> Lackmann, Rn. 435.

<sup>14</sup> Lackmann, Rn. 435.

<sup>15</sup> HkZV-Noethen, § 867, Rn. 9; Musielak/Voit-Becker, § 867, Rn. 3.

<sup>16</sup> MüKoZPO-Eickmann, § 867, Rn. 6.

<sup>17</sup> HkZV-Noethen, § 866, Rn. 4.

ckes im Grundbuch eingetragen oder Erbe (§ 40 GBO) des eingetragenen Grundstückseigentümers sein.<sup>18</sup>

### III. Rechtsfolgen

- 573 Mit Eintragung der Zwangshypothek in das Grundbuch entsteht zugunsten des Gläubigers gemäß §§ 1184 ff. BGB eine **rangwahrende Sicherungshypothek**. Diese ist streng **akzessorisch**, das heißt, ihr Bestehen ist von dem Bestand der zu sichernden Forderung abhängig.<sup>19</sup>

**BEACHT:** Ist der Schuldner des betroffenen Grundstücks zwar im Grundbuch eingetragen, tatsächlich aber nicht der Eigentümer, entsteht keine Sicherungshypothek.<sup>20</sup> § 892 BGB ist nach h.M. mangels rechtsgeschäftlicher Verfügung nicht anzuwenden.<sup>21</sup>

Die nach § 867 ZPO eingetragene Hypothek dient allein der rangwahrenden Sicherung. Will der Gläubiger seinem Rang entsprechend das betroffene Grundstück verwerten, um auf diese Weise seine Forderung gegen den Schuldner zu befriedigen, muss er diese Sicherungshypothek im Wege der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung verwerten.<sup>22</sup>

## C. Prüfungsschema der Zwangsversteigerung gemäß §§ 15 ff. ZVG

### I. Voraussetzungen an die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen („Ob“ der Zwangsvollstreckung)

#### 1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

##### a) Vollstreckungsantrag

- 574 Der Vollstreckungsantrag des Gläubigers muss den Voraussetzungen des §§ 15, 16 ZVG entsprechen, insbesondere hinreichend bestimmt sein. Der Vollstreckungsantrag muss zwingend enthalten:

- das **Grundstück**, das grundstücksgleiche Recht oder den Grundstücksbruchteil (und zwar so genau, dass das Vollstreckungsobjekt eindeutig identifizierbar ist);<sup>23</sup>
- die genaue Bezeichnung des **Grundstückseigentümers**;<sup>24</sup>
- den **Vollstreckungstitel**;<sup>25</sup>
- den **titulierten Anspruch**, dessentwegen vollstreckt werden soll.<sup>26</sup>

**BEISPIEL:**<sup>27</sup> „Hiermit beantrage ich die Zwangsversteigerung des nachfolgend genannten Grundstückes:

---

18 Breiler, S. 174; Brox/Walker, Rn. 1037.

19 Lackmann, Rn. 473.

20 Thomas/Putzo-Seiler, § 867, Rn. 10.

21 HkZV-Noethen, § 867, Rn. 34; Thomas/Putzo-Seiler, § 867, Rn. 10.

22 Breiler, S. 176; Brox/Walker Rn. 1036.

23 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 3.

24 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 4.

25 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 7.

26 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 5.

27 SaengerZV-Sievers, § 17 ZVG, Rn. 20.



Grundbuch ..., Band ..., Bl. ..., Lage ...

Schuldner und Eigentümer sind: ...

Der Vollstreckungsantrag erfolgt wegen folgender Ansprüche des Gläubigers:

Lfd. Nr. ..., Nominalbetrag: ..., Zinssatz in %: ... seit dem ..., einmalige Nebenleistung: ..., nebst der Kosten der gegenwärtigen und künftigen Rechtsverfolgung.“

#### b) Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht als **Vollstreckungsgericht**, §§ 1, 15 ZVG. Örtlich zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück belegen ist, § 1 Abs.1 ZVG. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger gemäß § 3 Nr. 1 i) RPfFG.

575

#### c) Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis ist regelmäßig bereits bei dem Vorliegen eines Titels gegeben. In Ausnahmefällen kann es entfallen, wenn z.B. die Zwangsvollstreckung allein als Zwangsmittel zur Durchsetzung vollstreckungsfremder Ziele ausgenutzt werden soll.<sup>28</sup>

576

**BEACHT:** Auch bei **Bagatellforderungen** ist grundsätzlich eine Zwangsversteigerung möglich.<sup>29</sup>

### 2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

#### a) Titel

Wie bei der Zwangshypothek muss der Titel auf die Zahlung einer **Geldsumme** (sog. genannter „persönlicher Titel“) oder die **Duldung der Zwangsvollstreckung** wegen einer Geldforderung (sog. genannter „dinglicher Titel“) gerichtet sein.<sup>30</sup>

577

**BEACHT:** Bei einem auf Duldung der Zwangsvollstreckung gerichteten dinglichen Titel hat der Gläubiger den Rang seines eingetragenen Grundpfandrechts. Einem auf Geldzahlung gerichteten persönlichen Titel gehen alle dinglichen Titel vor.<sup>31</sup> Daher bietet es sich für den Gläubiger eines persönlichen Titels an, vor dem Betreiben der Zwangsversteigerung eine rangwahrende **Sicherungshypothek** eintragen zu lassen. Dann kann er wie ein dinglicher Gläubiger vollstrecken, ohne zuvor einen Titel auf Duldung der Zwangsvollstreckung gemäß § 1147 BGB erwirken zu müssen, § 867 Abs. 3 ZPO.

#### b) Klausel/Zustellung

Hinsichtlich der Klausel und der Zustellung gelten die allgemeinen Regeln.

578

### 3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen/Keine Vollstreckungshindernisse

Auch in Bezug auf besondere Vollstreckungsvoraussetzungen sowie das Nichtvorliegen von Vollstreckungshindernissen sind keine Besonderheiten zu beachten.

<sup>28</sup> Thomas/Putzo-Seiler, § 704 Vorbem, Rn. 45.

<sup>29</sup> Breiler, S. 181; Brox/Walker, Rn. 854.

<sup>30</sup> Lackmann, Rn. 435.

<sup>31</sup> Lackmann, Rn. 435.

**II. Ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung  
(„Wie“ der Zwangsvollstreckung)**

**1. Anordnung der Zwangsversteigerung**

**a) Grundsatz der Voreintragung**

579 Auch bei der Zwangsversteigerung gilt der Grundsatz der **Voreintragung**, § 17 ZVG.

Gemäß § 17 Abs. 1 1. Fall ZVG darf die Zwangsversteigerung nur stattfinden, wenn der Schuldner als Eigentümer des betroffenen Grundstückes eingetragen ist; dabei ist allein auf die formelle Grundbuchlage abzustellen.<sup>32</sup>

Gemäß § 17 Abs. 1 2. Fall ZVG darf die Zwangsversteigerung außerdem stattfinden, wenn der Schuldner Erbe des eingetragenen Grundstückseigentümers ist. Nach § 17 Abs. 3 ZVG ist die Erbfolge durch Urkunden glaubhaft zu machen. Nicht erforderlich ist eine Grundbuchberichtigung (§ 22 GBO), die dem Erbfall Rechnung tragen würde.<sup>33</sup>

**b) Anordnung der Zwangsversteigerung durch Beschluss**

580 Nach §§ 15, 22 Abs. 1 ZVG hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsversteigerung per Beschluss anzuordnen.

**c) Zustellung an den Schuldner und Eintragung des Versteigerungsvermerkes**

581 Der Versteigerungsbeschluss ist gemäß § 22 Abs. 1 ZVG von Amts wegen dem betroffenen Schuldner förmlich zuzustellen. Zugleich hat das Vollstreckungsgericht gemäß § 19 Abs. 1 ZVG das Grundbuchamt zu ersuchen, einen **Versteigerungsvermerk** in das Grundbuch einzutragen.

**BEACHT:** Nach § 22 Abs. 1 ZVG wird der die Versteigerung anordnende Beschluss entweder ab dem Zeitpunkt der Zustellung bei dem Schuldner oder ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Eintragungersuchens bei dem Grundbuchamt wirksam. Sobald eine der beiden Möglichkeiten erfüllt ist, ist der Anordnungsbeschluss und damit die Beschlagnahme des betroffenen Grundstückes wirksam.<sup>34</sup>

**d) Rechtsfolgen der Anordnung**

**aa) Beschlagnahme des Grundstücks**

582 Ein (wirksamer) Anordnungsbeschluss hat gemäß § 20 Abs. 1 ZVG die **Beschlagnahme** des betroffenen Grundstückes zugunsten der vollstreckenden Gläubiger zur Folge.<sup>35</sup> Gemäß § 23 ZVG hat die Beschlagnahme zu Gunsten des Beschlagnahmegläubigers die Wirkung eines relativen **Veräußerungsverbotes** i.S.d. §§ 135, 136 BGB.<sup>36</sup> Der Umfang der Beschlagnahme bestimmt maßgeblich den Gegenstand der Versteigerung (§ 55 ZVG) und damit den Umfang des Eigentumserwerbs des späteren Erstehers (§ 90 ZVG).<sup>37</sup>

---

32 HkZV-Sievers, § 17 ZVG, Rn. 1.

33 HkZV-Sievers, § 17 ZVG, Rn. 5.

34 HkZV-Sievers, § 22 ZVG, Rn. 2.

35 HkZV-Sievers, § 20 ZVG, Rn. 3.

36 HkZV-Sievers, § 23 ZVG, Rn. 2.

37 Lackmann, Rn. 440.

Die Beschlagnahme umfasst:

- das **Grundstück**, § 20 Abs. 1 ZVG;
- bewegliche Gegenstände, die unter den **Haftungsverband** der Hypothek fallen, § 20 Abs. 2 ZVG;  
**BEACHTET:** Es besteht die Möglichkeit der Enthftung nach den §§ 1121, 1122 BGB.
- Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in den Grenzen des § 21 Abs. 1 ZVG.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- Miet- und Pachtzinsforderungen gemäß § 21 Abs. 2 ZVG;
- wiederkehrende Leistungen gemäß § 21 Abs. 2 ZVG, z.B. Erbbauzinsen, Reallasten usw.,<sup>38</sup>
- land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom Boden getrennt sind, § 21 Abs. 1 ZVG.

#### bb) Befriedigungsrecht

Anders als bei der Fahrnisvollstreckung entsteht mit der Beschlagnahme zugunsten des Gläubigers **kein Pfändungspfandrecht**, welches auch gegenüber Dritten wirkt, sondern ein sogenanntes **Befriedigungsrecht**, welches gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG (nur) gegenüber dem Schuldner und anderen im Grundbuch im niedrigeren Rang eingetragenen Beteiligten wirkt.<sup>39</sup>

583

#### cc) Beitrittsmöglichkeit

Nach der Anordnung der Zwangsversteigerung besteht für andere Gläubiger des Schuldners die Möglichkeit, im Wege des Beitritts zu diesem Verfahren ihrerseits ebenfalls die Zwangsversteigerung des betroffenen Grundstücks zu betreiben, § 27 ZVG. Der Beitritt ist als eigenständiges Betreiben der Zwangsvollstreckung des beitretenden Gläubigers anzusehen.<sup>40</sup> Liegen hinsichtlich des Beitretenden die vorgenannten Verfahrensvoraussetzungen vor, ist der Beitritt durch Beschluss gemäß § 27 Abs. 1 ZVG zuzulassen.

584

### 2. Verwertung: Versteigerung/Zuschlagsverfahren

#### a) Keine Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens

Der Prozess der Verwertung in Gestalt der Versteigerung und des Zuschlagsverfahrens kann nur erfolgen, wenn das Zwangsversteigerungsverfahren nicht durch einen Beschluss gemäß § 32 ZVG aufgehoben oder einstweilen eingestellt worden ist.<sup>41</sup>

585

Folgende Gründe führen zur Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens:

- Der Fortführung des Zwangsversteigerungsverfahrens stehen nicht zu behebende grundbuchmäßige Rechte entgegen, § 28 ZVG.
- Alle Vollstreckungsgläubiger haben mittlerweile den Vollstreckungsantrag zurückgenommen, § 29 ZVG.

<sup>38</sup> HkZV-Sievers, § 21 ZVG, Rn. 6.

<sup>39</sup> Breiler, S. 184; Brox/Walker, Rn. 860.

<sup>40</sup> Breiler, S. 182.

<sup>41</sup> Breiler, S. 184.

- Über das Vermögen des Schuldners ist vor Wirksamwerden der Beschlagnahme das Insolvenzverfahren eröffnet worden,<sup>42</sup> § 28 Abs. 2 ZVG, § 89 InsO.

Folgende Gründe führen zu einer einstweiligen Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens:

- Der Fortführung des Zwangsversteigerungsverfahrens stehen zu behebende grundbuchmäßige Rechte entgegen, § 28 ZVG.
- Alle Vollstreckungsgläubiger haben mittlerweile einer Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens zugestimmt, § 30 ZVG.
- Das Vollstreckungsgericht hat die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet, §§ 30 a, 30 b, 30 c ZVG oder § 765 a ZPO.
- Der Schuldner leistet im Versteigerungstermin denjenigen Betrag, der zur vollständigen Befriedigung der vollstreckenden Gläubiger nebst Kosten des Vollstreckungsverfahrens ausreicht, §§ 75 ff. ZVG.

#### **b) Anberaumung des Versteigerungstermins**

**586** Gemäß § 36 ZVG hat das Vollstreckungsgericht einen Versteigerungstermin anzuberaumen. Nach § 37 ZVG muss die Terminsbestimmung folgenden Inhalt haben:

- die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks;
- Ort und Zeit des Versteigerungstermins;
- die Mitteilung, dass die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt;
- die Aufforderung, nicht eingetragene Rechte anzumelden;
- die Aufforderung, Aufhebungs- oder Einstellungsgründe vor dem Zuschlag geltend zu machen.

Die Terminsbestimmung ist den Beteiligten des Zwangsversteigerungsverfahrens von Amts wegen zuzustellen und i.S.d. § 39 ZVG bekanntzumachen.<sup>43</sup>

#### **c) Durchführung des Versteigerungstermins**

##### **aa) Aufruf der Sache und Bekanntmachung**

**587** Gemäß § 66 Abs. 1 ZVG sind nach dem Aufruf der Sache folgende Tatsachen bekanntzumachen:

- das zu versteigernde Grundstück;
- die Gläubiger, die Zwangsversteigerung betreiben;
- die Forderungen, aufgrund derer die Zwangsversteigerung betrieben wird;
- der Zeitpunkt der Beschlagnahme des Grundstücks;
- der vom Vollstreckungsgericht festgesetzte Grundstückswert;
- das geringste Gebot i.S.d. § 44 Abs. 1 ZVG;
- die Versteigerungsbedingungen.

Nach der Bekanntgabe beginnt gemäß § 66 Abs. 2 ZVG das Bieterverfahren, in dem die potentiellen Ersteigerer ihre Gebote abgeben können.

---

<sup>42</sup> HkZV-Noethen, § 28 ZVG, Rn. 20.

<sup>43</sup> Brox/Walker, Rn. 889/890.

## bb) Berücksichtigung der einzelnen Gebote

## aaa) Unterscheidung der einzelnen Gebote

Das ZVG unterscheidet zwischen folgenden Geboten:

588

- Das **geringste Gebot**: Der Regelung des geringsten Gebots i.S.d. § 44 Abs. 1 ZVG liegt das sogenannte **Deckungsprinzip** zugrunde, das heißt, die Zwangsversteigerung darf nur betrieben werden, wenn die Kosten des Verfahrens und alle Forderungen, die der Forderung des vollstreckenden Gläubigers vorgehen, vorrangig bedient werden können, also gedeckt sind. Dementsprechend errechnet sich das geringste Gebot i.S.d. § 44 Abs. 1 ZVG aus der Addition der Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens und dem Wert aller Forderungen derjenigen Gläubiger, die dem Rang des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers vorgehen. Betreiben mehrere Gläubiger die Zwangsversteigerung, ist dabei von demjenigen Gläubiger auszugehen, der den besten Rang hat.<sup>44</sup>
- Das **Mehrgebot**: Derjenige Teil des Gebots, der über das geringste Gebot hinausgeht, wird als Mehrgebot bezeichnet.<sup>45</sup>
- Das **Meistgebot**: Das im Versteigerungstermin abgegebene **höchste Gebot**, welches sich folglich aus dem geringsten Gebot und dem Mehrgebot zusammensetzt, wird als Meistgebot bezeichnet.<sup>46</sup>
- Das **Bargebot**: Das sogenannte Bargebot nach § 49 ZVG bezeichnet denjenigen Teil, den der Ersteigerer vor dem Verteilungstermin zu zahlen hat.<sup>47</sup> In bar zu zahlen hat der Ersteher nicht den Betrag seines gesamten abgegebenen Gebots (Meistgebot), sondern nur das Mehrgebot sowie die Ansprüche derjenigen Rechte, die den dinglichen Rechten vorgehen, die aber nicht im Grundbuch eingetragen sind (Rangklassen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1–3 ZVG). Demgegenüber fallen die vorrangigen dinglichen Rechte, die somit im geringsten Gebot zu berücksichtigen waren, nicht in das Bargebot. Dies liegt darin begründet, dass diese Rechte beim Zuschlag nicht gelöscht, sondern vom Ersteher übernommen werden (sogenanntes Übernahmeprinzip, § 52 Abs. 1 S. 1 ZVG).<sup>48</sup>
- Das **Mindestgebot**: Zur Vermeidung einer Verschleuderung des Grundstücks sehen die §§ 74 a, 85 a ZVG im ersten Versteigerungstermin ein Mindestgebot vor.<sup>49</sup> Das **absolute Mindestgebot** entspricht der Hälfte des Verkehrswertes des betroffenen Grundstückes, § 85 a Abs. 1 ZVG. Das **relative Mindestgebot** entspricht 70 % des Verkehrswertes des betroffenen Grundstückes.

## bbb) Berücksichtigung des geringsten Gebots

Für die Berechnung des geringsten Gebots ist festzustellen, welche Rechte dem Recht des vollstreckenden Gläubigers vorgehen. Die Bestimmung der **Rangordnung** der einzelnen Rechte ist in den §§ 10–12 ZVG geregelt.

589

**Lerntipp:** Lesen Sie sich die §§ 10–12 ZVG durch.

<sup>44</sup> Lackmann, Rn. 444.

<sup>45</sup> HkZV-Stumpe, § 49 ZVG, Rn. 2; Breiler, S. 188.

<sup>46</sup> Lackmann, Rn. 453.

<sup>47</sup> HkZV-Stumpe, § 49 ZVG, Rn. 1.

<sup>48</sup> Lackmann, Rn. 452.

<sup>49</sup> Lackmann, Rn. 450.

**BEACHT:** Unterhalb des geringsten Gebots darf kein Zuschlag erfolgen.<sup>50</sup>

**BEISPIEL:** G betreibt wegen einer Forderung in Höhe von 10.000,00 EUR das Zwangsversteigerungsverfahren in ein Grundstück des S. Im Grundbuch sind an erster Stelle eine Hypothek von 25.000,00 EUR zu Gunsten der S-Bank und an zweiter Stelle eine Grundschuld von 20.000,00 EUR zu Gunsten der T-Bank eingetragen, die dem Rang des G vorgehen. Die Verfahrenskosten für die Zwangsversteigerung betragen 1.000,00 EUR. Das daraus zu er rechnende geringste Gebot i.S.d. § 44 Abs. 1 ZVG beträgt 46.000,00 EUR.

#### ccc) Berücksichtigung des Mindestgebots

- 590 Im ersten Versteigerungstermin sind das absolute und das relative Mindestgebot zu beachten.<sup>51</sup> Das **absolute Mindestgebot** entspricht der Hälfte des Verkehrswertes des betroffenen Grundstückes, § 85 a Abs. 1 ZVG. Erreicht im ersten Versteigerungstermin das höchste abgegebene Gebot (Meistgebot) nicht das absolute Mindestgebot, ist gemäß § 85 a ZVG der Zuschlag von Amts wegen zu verweigern.

Das **relative Mindestgebot** entspricht 70 % des Verkehrswertes des betroffenen Grundstückes. Bleibt das höchste in dem ersten Versteigerungstermin abgegebene Gebot darunter, kann ein Berechtigter i.S.d. § 10 ZVG, dessen Forderung gegen den Schuldner nicht vollständig gedeckt wäre, nach § 74 a ZVG beantragen, dass der Zuschlag versagt werden soll.

Wird mit Rücksicht auf das absolute oder das relative Mindestgebot in dem ersten Versteigerungstermin kein Zuschlag erteilt, bestimmt das Vollstreckungsgericht von Amts wegen einen neuen Termin, in dem die Beschränkungen des Mindestgebotes nicht mehr gelten.<sup>52</sup>

#### cc) Kein Versagungsgrund

- 591 Das Vollstreckungsgericht hat vor Erteilung des Zuschlages zu prüfen, ob nicht einer der in §§ 83, 85 ZVG normierten Versagungsgründe vorliegt.

**Lerntipp:** Lesen Sie sich § 83 ZVG und § 85 ZVG durch.

#### d) Zuschlag

##### aa) Anordnung des Zuschlags

- 592 Liegt ein Meistgebot vor, welches über dem geringsten Gebot liegt und steht kein zu beachtendes Mindestgebot oder ein Versagensgrund entgegen, so hat das Vollstreckungsgericht dem Meistbietenden mit Beschluss den Zuschlag zu erteilen, §§ 81, 82 ZVG.

---

50 Breiler, S. 186.

51 Lackmann, Rn. 450.

52 Breiler, S. 188.

## bb) Rechtsfolgen des Zuschlags

## aaa) Eigentumserwerb

Mit dem Zuschlag erwirbt der Ersteigerer gemäß § 90 ZVG **originär Eigentum** an dem betroffenen Grundstück,<sup>53</sup> ohne dass es auf seine Gut- oder Bösgläubigkeit in Bezug auf das Eigentum ankommt.<sup>54</sup> 593

Gemäß § 90 Abs. 2 ZVG umfasst der Eigentumserwerb neben dem Grundstück auch diejenigen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt hat, § 55 ZVG. Darunter fallen insbesondere die Gegenstände des **Haftungsverbands** der Hypothek.<sup>55</sup>

**Klausurtyp:** Nicht selten stellt sich in Klausuren die Frage, ob der Ersteher durch den Zuschlag das Eigentum an **Zubehör** erworben hat.

- Für im **Eigentum** des Schuldners stehende Zubehörstücke gilt, dass sie von der Beschlagnahme des Grundstücks umfasst waren, so dass der Ersteher das Eigentum an ihnen erwirbt, es sei denn, es ist dadurch Enthftung eingetreten, weil der Schuldner im Rahmen der ordnungsgemäßen Wirtschaft über sie verfügt hat, §§ 90 Abs. 2, 55 Abs. 2, 20 Abs. 2 ZVG i.V.m. §§ 1121, 1122, 97 BGB, § 23 Abs. 1 S. 2 ZVG.
- Für Zubehörstücke, bei denen der Schuldner zwar Besitzer, aber **nicht Eigentümer** ist, gilt, dass sie von der Versteigerung erfasst werden, wenn nicht der Eigentümer sein Recht nach § 37 Nr. 5 ZVG durch eine Drittwiderspruchsklage geltend gemacht hat, § 55 Abs. 2 ZVG. Hat der Eigentümer dies versäumt, erwirbt der Ersteher das Eigentum an den Zubehörstücken, §§ 90 Abs. 2, 55 Abs. 2, 37 Nr. 5 ZVG, § 97 BGB.

**BEACHT:** Kein Zubehör sind solche Gegenstände, die sich nur vorübergehend auf dem betroffenen Grundstück befinden.<sup>56</sup>

## bbb) Vollstreckungstitel

Gemäß § 93 ZVG ist der **Zuschlagsbeschluss** ein Vollstreckungstitel, mit dem der Ersteigerer berechtigt wird, die Räumung und Herausgabe des ersteigerten Grundstückes im Wege der Zwangsvollstreckung zu betreiben.<sup>57</sup> 594

## ccc) Erlöschen aller Rechte am Grundstück

Gemäß § 91 Abs. 1 ZVG erlöschen alle diejenigen Rechte an dem Grundstück, die nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben. Die Rechte, die nicht erlöschen, sondern bestehen bleiben, werden grundsätzlich in den Zuschlagsbeschluss aufgenommen.<sup>58</sup> Regelmäßig sind dies diejenigen Rechte, die nicht in das geringste Gebot gefallen sind.<sup>59</sup> Nach § 92 ZVG setzen sich die erloschenen Rechte im Wege der **dinglichen Surrogation** am Versteigerungserlös fort.<sup>60</sup> 595

53 Lackmann, Rn. 457.

54 HkZV-Stumpe, § 90 ZVG, Rn. 4; Breiler, S. 189.

55 Vgl. Aufzählung bei HkZV-Stumpe, § 90 ZVG, Rn. 7.

56 OLG Rostock, Beschluss vom 12.12.2011, 3 W 193/11.

57 BGH, Beschluss vom 24.2.2011, Az.: V ZB 280/10; HkZV-Stumpe, § 93 ZVG, Rn. 1.

58 HkZV-Stumpe, § 91 ZVG, Rn. 2.

59 Breiler, S. 190.

60 HkZV-Stumpe, § 91 ZVG, Rn. 6; Lippross, Rn. 607.

e) Verteilung des Erlöses

596 Im Anschluss an den Zuschlag ist der Erlös zu verteilen. Gemäß § 105 ZVG hat das Vollstreckungsgericht einen **Termin** zu bestimmen. In diesem Verteilungstermin hat das Vollstreckungsgericht gemäß § 107 ZVG die sogenannte Teilungsmasse festzustellen und nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 113 Abs. 1 ZVG einen **Teilungsplan** aufzustellen, der bestimmt, wie der Erlös zu verteilen ist. Gemäß § 113 Abs. 2 ZVG ist in den Teilungsplan aufzunehmen, welche Rechte nach der Verteilung bestehen bleiben.<sup>61</sup> Der Teilungsplan muss enthalten:<sup>62</sup>

- das Datum der Beschlagnahme;
- das Datum des Zuschlages;
- das Datum des Verteilungstermins;
- die sich aus der Vollstreckungsakte ergebenden Anmeldungen;
- die Bezeichnung der Rechte, die bestehen bleiben;
- die Teilungsmasse i.S.d. § 107 ZVG (i.d.R. das Meistgebot nebst Zinsen);
- sowie die Feststellung der aus dem Erlös zu bedienenden Schuldenmasse, das heißt die vorrangig gemäß § 109 Abs. 1 ZVG abzuziehenden Verfahrenskosten und die in der Reihenfolge der §§ 10 ff. ZVG zu berücksichtigenden Gläubiger.

**D. Prüfungsschema der Zwangsverwaltung gemäß §§ 146 ff. ZVG**

**I. Voraussetzungen an die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen („Ob“ der Zwangsvollstreckung)**

**1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen**

**a) Vollsteckungsantrag**

597 Der Vollsteckungsantrag des Gläubigers muss den Voraussetzungen des § 16 ZVG entsprechen, insbesondere muss der Antrag **hinreichend bestimmt** sein. Wie bei der Zwangsversteigerung muss der Vollsteckungsantrag zwingend enthalten:

- das **Grundstück**, das grundstücksgleiche Recht oder den Grundstücksbruchteil (und zwar so genau, dass das Vollstreckungsobjekt eindeutig identifizierbar ist);<sup>63</sup>
- die genaue Bezeichnung des **Grundstückseigentümers**;<sup>64</sup>
- den **Vollstreckungstitel**;<sup>65</sup>
- den **titulierten Anspruch**, dessentwegen vollstreckt werden soll.<sup>66</sup>

**BEISPIEL:**<sup>67</sup> „Hiermit beantrage ich die Zwangsverwaltung des nachfolgend genannten Grundstückes:

---

61 Siehe Rn. 595.

62 Vgl. HkZV-Sievers, § 113 ZVG, Rn. 9–13.

63 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 3.

64 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 4.

65 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 7.

66 HkZV-Sievers, § 16 ZVG, Rn. 5.

67 SaengerZV-Sievers, § 146 ZVG, Rn. 1.



Grundbuch ..., Band ..., Bl. ..., Lage ...

Schuldner und Eigentümer sind: ...

Der Vollstreckungsantrag erfolgt wegen folgender dinglicher Ansprüche des Gläubigers:

Lfd. Nr. ..., Nominalbetrag: ..., Zinssatz in %: ... seit dem ..., einmalige Nebenleistung: ..., nebst der Kosten der gegenwärtigen und künftigen Rechtsverfolgung.“

#### b) Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht als **Vollstreckungsgericht**, §§ 146 Abs. 1, 1, 15 ZVG. Örtlich zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück belegen ist, vgl. § 1 Abs. 1 ZVG. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger gemäß § 3 Nr. 1 i) RPflG. 598

#### c) Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis ist in der Regel bereits bei dem Vorliegen eines Titels gegeben. Auch bei **Bagatellforderungen** ist grundsätzlich eine Zwangsverwaltung möglich.<sup>68</sup> In Ausnahmefällen kann es nach den allgemeinen Grundsätzen entfallen, wenn z.B. die Zwangsvollstreckung allein als Zwangsmittel zur Durchsetzung vollstreckungsfremder Ziele ausgenutzt werden soll.<sup>69</sup> 599

### 2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

#### a) Geldtitel

Wie bei der Zwangshypothek oder der Zwangsversteigerung muss der Titel auf die Zahlung einer **Geldsumme** oder die **Duldung der Zwangsvollstreckung** wegen einer Geldforderung gerichtet sein. 600

#### b) Klausel/Zustellung

Hinsichtlich der Klausel und der Zustellung gelten die allgemeinen Regeln.

### 3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen/Keine Vollstreckungshindernisse

Auch in Bezug auf die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen von Vollstreckungshindernissen sind keine Besonderheiten zu beachten. 601

## II. Ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung („Wie“ der Zwangsvollstreckung)

### 1. Anordnung der Zwangsverwaltung

#### a) Grundsatz der Voreintragung

Der Grundsatz der **Voreintragung** ist bei der Zwangsverwaltung modifiziert. 602

<sup>68</sup> Breiler, S. 181; Brox/Walker, Rn. 854.

<sup>69</sup> Thomas/Putzo-Seiler, § 704 Vorbem, Rn. 45.

aa) Schuldner ist Grundstückeigentümer oder Erbe

Gemäß §§ 147 Abs. 1, 17 Abs. 1 1. Fall ZVG findet die Zwangsverwaltung statt, wenn der Schuldner als Eigentümer des betroffenen Grundstückes eingetragen ist, wobei allein auf die **formelle Grundbuchlage** abzustellen ist.<sup>70</sup>

Gemäß §§ 147 Abs. 1, 17 Abs. 1 2. Fall darf die Zwangsversteigerung außerdem stattfinden, wenn der Schuldner Erbe des eingetragenen Grundstückseigentümers ist. Nach §§ 147 Abs. 1, 17 Abs. 3 ZVG ist die Erbfolge durch Urkunden glaubhaft zu machen. Nicht erforderlich ist eine Grundbuchberichtigung (§ 22 GBO), die dem Erbfall Rechnung tragen würde.<sup>71</sup>

bb) Im Grundbuch eingetragener Anspruch

Ferner ist die Zwangsverwaltung gemäß § 147 ZVG zulässig, wenn sich die entsprechende Berechtigung des Gläubigers aus einem im Grundbuch bereits eingetragenen Anspruch ergibt (z.B. aus einer Hypothek) und der Schuldner (unmittelbarer oder mittelbarer) Besitzer des Grundstückes ist.<sup>72</sup>

b) Anordnung der Zwangsverwaltung durch Beschluss

- 603 Nach § 148 ZVG hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsverwaltung per Beschluss anzuordnen.

c) Zustellung an den Schuldner und Eintragung des Zwangsverwaltungsvermerkes

- 604 Der Zwangsverwaltungsbeschluss ist gemäß §§ 146 Abs. 1, 22 Abs. 1 ZVG von Amts wegen dem betroffenen Schuldner förmlich zuzustellen. Zugleich hat das Vollstreckungsgericht gemäß §§ 146 Abs. 1, 19 Abs. 1 ZVG das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Versteigerungsvermerk in das Grundbuch einzutragen.

**BEACHTEN:** Nach § 22 Abs. 1 ZVG wird der die Zwangsverwaltung anordnende Beschluss entweder ab dem Zeitpunkt der Zustellung bei dem Schuldner oder ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Eintragungersuchens bei dem Grundbuchamt oder ab dem Zeitpunkt der Inbesitznahme des Grundstückes durch den Zwangsverwalter gemäß §§ 150 Abs. 2, 151 Abs. 1 ZVG **wirksam**. Sobald eine dieser drei Möglichkeiten erfüllt ist, sind der Anordnungsbeschluss und damit die Beschlagnahme des betroffenen Grundstückes wirksam.

d) Rechtsfolgen der Anordnung

aa) Beschlagnahme des Grundstücks

- 605 Ein (wirksamer) Anordnungsbeschluss hat gemäß §§ 146 Abs. 1, 20 Abs. 1 ZVG die **Beschlagnahme** des betroffenen Grundstückes zugunsten der Gläubiger zur Folge.<sup>73</sup> Gemäß §§ 146 Abs. 1, 23 ZVG hat die Beschlagnahme zu Gunsten des Beschlagnahmegläubigers die Wirkung eines **relativen Veräußerungsverbotes** i.S.d. §§ 135, 136 BGB.<sup>74</sup>

---

70 HkZV-Sievers, § 17 ZVG, Rn. 1.

71 HkZV-Sievers, § 17 ZVG, Rn. 5.

72 Breiler, S. 198.

73 HkZV-Sievers, § 148 ZVG, Rn. 1.

74 HkZV-Sievers, § 148 ZVG, Rn. 1.

Die Beschlagnahme umfasst:

- das **Grundstück**, §§ 146 Abs. 1, 20 Abs. 1 ZVG;
- bewegliche Gegenstände, die unter den **Haftungsverband der Hypothek** fallen, §§ 146 Abs. 1, 20 Abs. 2 ZVG;
- **Miet- und Pachtzinsforderungen**, §§ 148, 21 Abs. 2 ZVG;
- wiederkehrende Leistungen, §§ 148, 21 Abs. 2 ZVG (z.B. Erbbauzinsen, Reallasten, usw.);
- alle Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, §§ 148 Abs. 1, 21 ZVG.

#### bb) Übergang der Verwaltungs- und Verwertungsbefugnis

Gemäß § 148 Abs. 2 ZVG wird dem Schuldner die **Verwaltung und Benutzung** des Grundstücks **entzogen**. Stattdessen hat der – gemäß § 150 ZVG einzusetzende – **Zwangsverwalter** das Grundstück zu verwalten und die Nutzungen an den oder die Gläubiger zu verteilen. Der Zwangsverwalter ist kein Vertreter des Schuldners, sondern übt sein Amt in eigener Verantwortung aus; im Prozess ist er **Partei kraft Amtes**.<sup>75</sup>

606

Die **Pflichten** des Zwangsverwalters zur Verwaltung des Grundstücks (Verwaltungsobjekts) ergeben sich aus § 152 ZVG. Er hat nach § 152 Abs. 1 ZVG – wie ein **sorgfältiger Eigentümer**<sup>76</sup> – den wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und bestehende Miet- und Pachtverhältnisse – die nach gemäß § 152 Abs. 2 ZVG nach wie vor wirksam sind – zu nutzen.

Typischerweise bestehen seine Aufgaben darin, für die Instandhaltung des Objekts Sorge zu tragen, gegebenenfalls einen erforderlichen Versicherungsschutz einzurichten, Abrechnungen mit Mietern und Pächtern vorzunehmen sowie steuerliche Pflichten zu erfüllen, usw.<sup>77</sup>

Kann der Zwangsverwalter die notwendigen Ausgaben der Zwangsverwaltung und die Kosten des Zwangsverwaltungsverfahrens nicht aus den Einnahmen der Zwangsverwaltung begleichen, muss der die Vollstreckung betreibende Gläubiger auf Anordnung des Gerichts einen entsprechenden Vorschuss leisten.<sup>78</sup>

## 2. Verwertung: Verteilung der Nutzungen

### a) Keine Aufhebung der Zwangsverwaltung

Nach § 161 ZVG ist in bestimmten Fällen die Zwangsverwaltung aufzuheben. Folgende Aufhebungsgründe sind von dem Vollstreckungsgericht zu beachten:

607

- Alle vollstreckenden Gläubiger sind befriedigt worden, § 161 Abs. 2 ZVG.
- Der Gläubiger zahlt den zur Fortsetzung der Zwangsverwaltung erforderlichen Kostenvorschuss nicht, § 161 Abs. 3 ZVG.
- Der Fortführung des Zwangsverwaltungsverfahrens stehen nicht zu behebende grundbuchmäßige Rechte entgegen, §§ 161 Abs. 4, 28 ZVG.

<sup>75</sup> Lackmann, Rn. 465.

<sup>76</sup> HkZV-Sievers, § 152 ZVG, Rn. 2.

<sup>77</sup> HkZV-Sievers, § 152 ZVG, Rn. 2.

<sup>78</sup> HkZV-Sievers, § 155 ZVG, Rn. 4.

- Alle Vollstreckungsgläubiger haben mittlerweile den Vollstreckungsantrag zurückgenommen, §§ 161 Abs. 4, 29 ZVG.

Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt gemäß § 161 ZVG durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts.<sup>79</sup>

#### b) Verteilung

- 608 Die vom Zwangsverwalter erzielten Nutzungen sind an die beteiligten Gläubiger zu verteilen. Das Vollstreckungsgericht stellt nach Maßgabe der §§ 155 ff. ZVG einen **Teilungsplan** auf. Der Rang der Gläubiger bestimmt sich nach § 10 ZVG unter Berücksichtigung der sich aus § 155 ZVG ergebenden Besonderheiten.

### E. Rechtsbehelfe

#### I. Zwangshypothek

- 609 Nach h.M. sind die Rechtsbehelfe des 8. Buchs der ZPO bei der Zwangshypothek nicht anwendbar. Da die Zwangshypothek dem grundbuchlichen Verfahren unterworfen ist, gelten vielmehr die § 71 ff. GBO.<sup>80</sup>

**Lerntipp:** Lesen Sie den § 71 GBO.

#### II. Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung

- 610 Gemäß § 869 ZPO ist das ZVG Bestandteil der ZPO, so dass alle Rechtsbehelfe des 8. Buchs der ZPO anwendbar sind.

Insbesondere kommen die **Vollstreckungserinnerung** gemäß § 766 ZPO und die **sofortige Beschwerde** gemäß § 793 ZPO in Betracht, je nachdem, ob eine Maßnahme oder Entscheidung vorliegt.

**BEACHT:** Die §§ 95–104 ZVG enthalten Sonderregelungen für die sofortige Beschwerde.

**Lerntipp:** Lesen Sie die §§ 95–104 ZVG.

Hinsichtlich des **Verteilungsverfahrens** gelten die Rechtsbehelfe der ZPO uneingeschränkt.<sup>81</sup> Ist ein Gläubiger der Auffassung, der Verteilungsplan sei fehlerhaft, stehen ihm zwei Rechtsbehelfe zu:<sup>82</sup>

Er kann gemäß § 11 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 793 ZPO **sofortige Beschwerde** gegen den Verteilungsplan einlegen, sofern bei der Aufstellung des Teilungsplans verfahrensrechtliche Fehler erfolgt sind, z.B. sofern das Meistgebot fehlerhaft berechnet wurde.

Materiell-rechtliche Einwendungen, z.B. bei der Rangbestimmung, sind durch den **Widerspruch** gemäß § 115 ZVG zu verfolgen. Für den Widerspruch nach § 115 ZVG und die sich gegebenenfalls anschließende Widerspruchsklage gelten die Vorschriften der §§ 876 ff. ZPO entsprechend, so dass insoweit auf die Ausführungen zum Verteilungsverfahren verwiesen wird.<sup>83</sup>

---

79 Lippross, Rn. 625.

80 Brox/Walker, Rn. 1044; Lackmann, Rn. 474; Thomas/Putzo-Seiler, § 867, Rn. 19 f.

81 Lackmann, Rn. 468.

82 HkZV-Sievers, § 156 ZVG, Rn. 15–18.

83 Rn. 483 ff.

## § 19 Grundzüge des Insolvenzverfahrens

### A. Einführung

#### I. Grundlagen

Vollstreckungsrechtlich ist zwischen der Einzelvollstreckung nach der ZPO und der Gesamtvollstreckung, die in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt ist, zu unterscheiden. Bei der **Einzelvollstreckung** vollstreckt jeder Gläubiger einzeln für sich unter Geltung des **Prioritätsprinzips** (vgl. § 804 Abs. 3 ZPO). Bei der **Gesamtvollstreckung** im Rahmen des Insolvenzverfahrens erfolgt die Verwertung des Schuldnervermögens zur **gleichmäßigen** (quotalen) **Befriedigung** aller Gläubiger.<sup>1</sup> Das Insolvenzverfahren genießt den **Vorrang**; ist über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so findet keine Einzelvollstreckung mehr statt (vgl. § 89 InsO).

611

Die meisten Justizprüfungsordnungen sehen als Prüfungsstoff die Grundzüge des Insolvenzrechts vor. Fragen aus dem Insolvenzrecht dürften zwar keine vorrangige Rolle spielen, gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass Detailfragen aus dem Insolvenzrecht Gegenstand von Klausuren sein können, insbesondere bei Anwaltsklausuren im Rahmen des Zweckmäßigkeitsgutachtens. Auch Fragen aus dem Bereich der Insolvenzanfechtung sind denkbar, da sich Parallelen zur Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz ergeben können.

#### II. Denkbare Fallkonstellationen

Ohne dass ausgeschlossen werden kann, dass anderweitige Thematiken mit insolvenzrechtlichem Bezug Thema einer Klausur sein können, kommen insoweit vor allem folgende Fallkonstellationen in Betracht:

612

##### 1. Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Dritten auf Rückgewähr des Erlangten

Der Regelfall ist die sogenannte **Insolvenzanfechtungsklage**<sup>2</sup> des Insolvenzverwalters gegen den Dritten. Ansatzpunkt der Haftung ist ein Verhalten des Insolvenzschuldners zu einem Zeitpunkt, zu dem zwar das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet war, seine finanzielle Lage aber bereits angespannt war, er sich also bereits in der wirtschaftlichen Krise befand. Hat der spätere Insolvenzschuldner nunmehr zu diesem Zeitpunkt und damit in anfechtbarer Weise Vermögensgegenstände auf einen Dritten übertragen, kann der Insolvenzverwalter im Wege der Anfechtungsklage gegen den Dritten die **Rückgewähr** dieser übertragenen Vermögensgegenstände zur Insolvenzmasse klageweise verfolgen. Diese Form der Anfechtungsklage ist kein Bestandteil des Zwangsvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahrens im engeren Sinne und ist auch kein Zwangsvollstreckungs- bzw. insolvenzrechtlicher Rechtsbehelf, sondern stellt eine **Allgemeine Leistungsklage** dar.

613

**BEISPIEL:** Der Insolvenzschuldner hat einen Monat vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sein Hausgrundstück auf seine Ehefrau schenkweise übertragen.

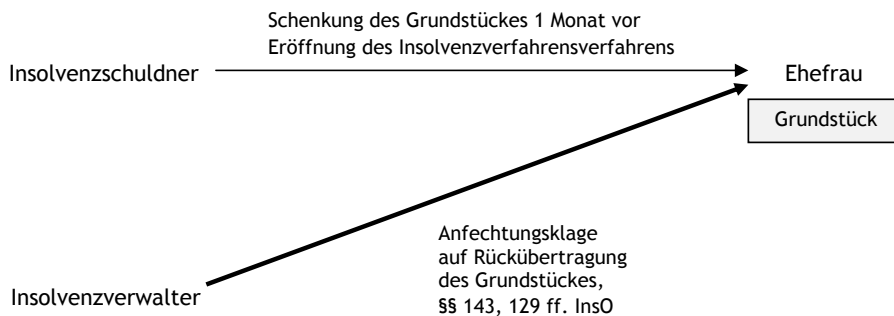
**PROBLEM:** Der Insolvenzverwalter kann das Grundstück nicht verwerten, da es nicht mehr zum Vermögen des Schuldners und damit nicht zur Insolvenzmasse gehört.

<sup>1</sup> Breiler, S. 372; Lackmann, Rn. 779.

<sup>2</sup> Einzelheiten zur Insolvenzanfechtung: Rn. 641 ff.

## § 19 § 19 Grundzüge des Insolvenzverfahrens

**LÖSUNG:** Der Insolvenzverwalter erhebt unter Berufung auf § 143 InsO i.V.m. §§ 129 ff. InsO eine Anfechtungsklage gegen die Ehefrau des Schuldners auf Rückgewähr des übertragenen Hausgrundstückes.



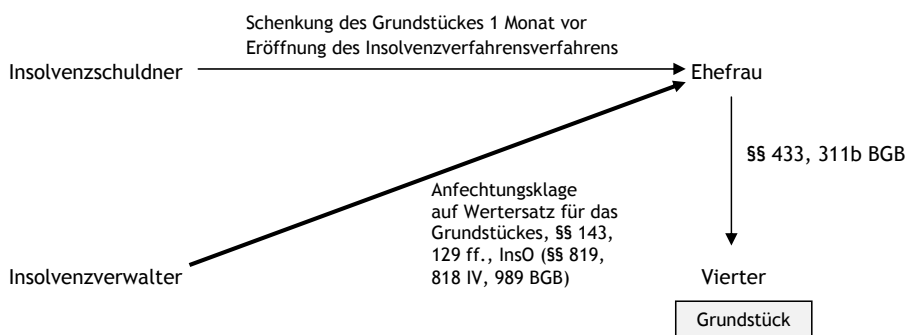
### 2. Anfechtungsklage gegen einen Dritten auf Wertersatz

- 614 Befindet sich der vom Insolvenzschorldner dem Dritten in anfechtbarer Weise übertragene Vermögensgegenstand nicht mehr im Vermögen des Dritten, kann der Insolvenzverwalter gleichwohl eine **Anfechtungsklage** gegen den Dritten erheben, mit dem Unterschied, dass diese nicht auf Rückgewähr des Gegenstandes, sondern auf Zahlung von **Wertersatz** gerichtet ist, § 143 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB.

**ABWANDLUNG ZU OBIGEM BEISPIEL:** In der Zwischenzeit hat die Ehefrau des Insolvenzschorldners (= Dritte) das Hausgrundstück an eine weitere Person (einen „Vierten“) veräußert.

**PROBLEM:** Der Insolvenzverwalter kann das Grundstück wiederum nicht verwerten, da es nicht mehr zum Vermögen des Schuldners und damit nicht zur Insolvenzmasse gehört. Er kann von der Ehefrau auch nicht die Rückgewähr des Grundstückes verlangen, da es sich nicht mehr in ihrem Vermögen befindet.

**LÖSUNG:** Der Insolvenzverwalter kann gleichwohl Anfechtungsklage gegen die Ehefrau des Insolvenzschorldners erheben. Diese ist nach Maßgabe der § 143 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 819, 818 Abs. 4, 989 BGB auf Zahlung in Höhe des Werts des Grundstückes gerichtet.



### 3. Drittwiderspruchsklage des Insolvenzverwalters nach § 771 ZPO unter Berufung auf ein Anfechtungsrecht aus den §§ 129 ff. InsO

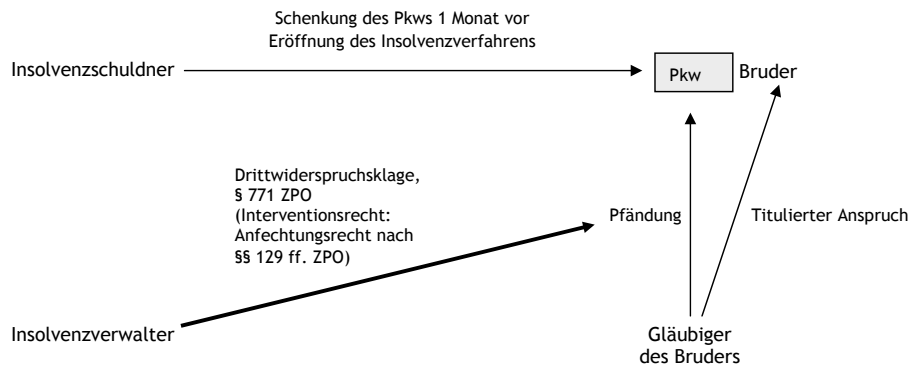
Wie bei der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz werden die Anfechtungsrechte nach den §§ 129 ff. InsO nach h.M. als **Interventionsrecht** i.S.d. Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO angesehen.<sup>3</sup> Hat der Insolvenzschuldner Gegenstände an einen Dritten in anfechtbarer Weise i.S.d. §§ 129 ff. InsO übertragen und pfändet nunmehr ein Gläubiger des Dritten diesen Gegenstand, so kann der Insolvenzverwalter diese Pfändung mit der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO unter Berufung auf sein Anfechtungsrecht abwehren. In der Klausur ist bei der Prüfung des Bestehens des Interventionsrechts inzidenter zu prüfen, ob die Übertragung durch den Insolvenzschuldner auf den Dritten nach §§ 129 ff. InsO anfechtbar ist.

615

**BEISPIEL:** Der Insolvenzschuldner hat einen Monat vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Fahrzeug an seinen Bruder verschenkt. Ein Gläubiger des Bruders lässt dieses Fahrzeug pfänden.

**PROBLEM:** Der Insolvenzverwalter kann nach den o.g. Grundsätzen von dem Bruder des Insolvenzschuldners gemäß § 143 InsO i.V.m. §§ 129 ff. InsO die Rückgewähr des Fahrzeugs zur Insolvenzmasse verlangen. Da die Regelung des § 89 InsO jedoch nur die Einzelzwangsvollstreckung gegen den Insolvenzschuldner, nicht aber gegen Personen, die von diesem in anfechtbarer Weise Gegenstände erworben haben, verbietet, besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug verwertet und der Erlös an den Gläubiger des Bruders herausgegeben worden ist, bevor er den Rückgewähranspruch gegen den Bruder gerichtlich durchgesetzt hat.

**LÖSUNG:** Der Insolvenzverwalter lässt die Pfändung des Gläubigers des Bruders in das Fahrzeug mit Hilfe der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO für unzulässig erklären, wobei er als Interventionsrecht das Anfechtungsrecht nach den §§ 129 ff. ZPO geltend macht.



### 4. Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Feststellung eines Anspruches zur Insolvenztabelle

Denkbar ist eine Urteils-, aber auch eine Anwaltsklausur, in der es zu prüfen gilt, ob ein Dritter einen Anspruch auf Feststellung hat, dass der von ihm gegen den Insolvenzverwalter geltend gemachte Anspruch in die **Insolvenztabelle** aufzunehmen ist (§§ 179 ff. InsO). Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob dieser Anspruch aus

616

<sup>3</sup> Lackmann, Rn. 602; vgl. auch Rn. 276 zum AnFG.

einer **vorsätzlichen unerlaubten Handlung** resultiert. Da gemäß § 302 InsO derartige Ansprüche von der sogenannten Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltensphase ausgenommen sind, besteht in einem solchen Fall (ausnahmsweise) ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO, diesen (besonderen) Umstand titulieren zu lassen.

#### 5. Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Erfüllung

- 617 Es sind Fallkonstellationen möglich, in denen es um die Erfüllung von Verträgen geht, die der Insolvenzschuldner vor Insolvenzeröffnung mit einem Dritten geschlossen hat. Einerseits kann der Dritte vom Insolvenzverwalter die **Erfüllung** des Vertrags verlangen. Andererseits kann umgekehrt der Insolvenzverwalter die Erfüllung dieses Vertrags von dem Dritten verlangen. Es stellt sich dann die Frage, ob der (Gegen-)Anspruch des Dritten eine von ihm zur Insolvenztabelle anzumeldende Insolvenzforderung oder eine aus der Insolvenzmasse zu bedienende sogenannte Masseforderung ist, die gemäß § 53 InsO vorweg zu befriedigen ist.

Dies kommt insbesondere bei **Mietverträgen** in Betracht, für die § 108 InsO Regelungen enthält. Dabei kann die Besonderheit auftreten, dass nach Zeiträumen zu differenzieren ist. Nach § 108 Abs. 3 InsO handelt es sich bei Mietzinsansprüchen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, um Insolvenzforderungen, während es sich bei den Ansprüchen, die in der Folgezeit entstanden sind, gemäß § 108 Abs. 1 InsO um Masseforderungen handelt.

Zudem kommt in Betracht, dass der Insolvenzverwalter unter Hinweis auf eine Anfechtung nach den §§ 129 ff. InsO die Erfüllung ablehnt.

#### 6. Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Absonderung oder Aussonderung

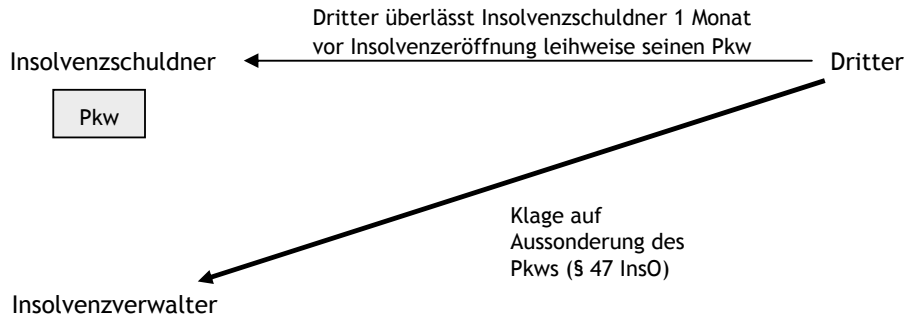
- 618 Behauptet ein Dritter, dass ihm gegen die Insolvenzmasse ein Anspruch auf **Aussonderung** (vgl. § 47 InsO) oder auf **Absonderung** (§§ 49 ff. InsO) zusteht und kommt der Insolvenzverwalter dem Aussonderungs- bzw. Absonderungsbegehren nicht nach, so kann der Dritte im Wege der Leistungsklage gegen den Insolvenzverwalter auf Aussonderung bzw. Absonderung des Vermögensgegenstandes klagen. Hat der Insolvenzverwalter einen auszusondernden Gegenstand unberechtigterweise veräußert, kann dem Dritten gemäß § 48 InsO ein Anspruch auf **Ersatzaussonderung** zustehen,<sup>4</sup> den er ebenfalls klageweise gegen den Insolvenzverwalter geltend machen kann. Hat es sich nicht um einen auszusondernden, sondern um einen abzusondernden Gegenstand gehandelt, hat der Dritte einen Anspruch auf Ersatzabsonderung analog § 48 InsO.<sup>5</sup>

---

4 Lackmann, Rn. 822.

5 Lackmann, Rn. 826.





## B. Grundbegriffe/Ablauf des Insolvenzverfahrens

Eine umfangreiche Darstellung des Insolvenzrechts ist in diesem Lehrbuch aufgrund der vielen Detailfragen nicht möglich. Gleichwohl ist es ratsam und im Regelfall auch ausreichend, sich mit bestimmten Grundbegriffen des Insolvenzrechts auseinanderzusetzen. Einige dieser Grundbegriffe lassen sich gut anhand des Ablaufes des Insolvenzverfahrens einprägen.

619

### I. Zulässigkeit des Insolvenzantrages

#### 1. Antrag

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 InsO bedarf es für die Einleitung des Insolvenzverfahrens eines schriftlichen Antrags, das heißt, der Antrag kann nicht formlos oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.<sup>6</sup> Der Insolvenzantrag kann gemäß § 13 Abs. 2 InsO bis zur Eröffnung oder rechtskräftigen Ablehnungsentscheidung über die Eröffnung zurückgenommen werden.

620

#### 2. Antragsberechtigung

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 InsO sind der Schuldner und der Gläubiger antragsberechtigt. Der Antrag ist eine Prozesshandlung;<sup>7</sup> daher ist für einen wirksamen Antrag die Prozessfähigkeit des Antragstellers i.S.d. § 51 ZPO erforderlich.<sup>8</sup>

621

#### a) Insolvenzantrag des Schuldners

Stellt der Schuldner einen Insolvenzantrag (sogenannter **Eigenantrag**), so hat er lediglich einen Eröffnungsgrund schlüssig darzulegen. Er muss die Tatsachen, die den Eröffnungsgrund begründen, nicht glaubhaft machen.<sup>9</sup> Ferner ist die Darlegung eines rechtlichen Interesses entbehrlich.

6 MüKoInsO-Schmahl/Vuia, § 13, Rn. 90; Schmidt-Gundlach, § 16, Rn. 2.

7 Kayser/Thole-Sternal, § 13, Rn. 3; Schmidt-Gundlach, § 13, Rn. 34.

8 Kayser/Thole-Sternal, § 13, Rn. 5; Schmidt-Gundlach, § 13, Rn. 34.

9 Lackmann, Rn. 782.

#### b) Insolvenzantrag des Gläubigers

Stellt ein Gläubiger einen Insolvenzantrag, so muss er nach § 14 Abs. 1 InsO seine Forderung gegen den Schuldner und den Eröffnungsgrund darlegen und glaubhaft machen. Zudem muss der Gläubiger nach § 14 Abs. 1 InsO ein **rechtliches Interesse** an der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben. Damit soll einerseits der Kreis der antragsberechtigten Gläubiger eingegrenzt und andererseits eine missbräuchliche Antragstellung durch einen Gläubiger verhindert werden.<sup>10</sup>

Dem Gläubigerantrag muss daher zu entnehmen sein, dass er an dem Insolvenzverfahren teilhaben will und zumindest eine anteilige Befriedigung seiner Forderung anstrebt.<sup>11</sup> An einem rechtlichen Interesse des Gläubigers kann es im Einzelfall fehlen, wenn seine Forderung bereits ausreichend dinglich gesichert ist.<sup>12</sup>

#### 3. Zuständiges Gericht

- 622 Das Amtsgericht ist gemäß § 2 Abs. 1 InsO als **Insolvenzgericht** sachlich ausschließlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 InsO. Es ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. §§ 12 ff. ZPO (§ 3 Abs. 1 S. 1 InsO) oder in dessen Bezirk der Schuldner seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt hat (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsO). Grundsätzlich ist der Rechtspfleger für die Durchführung des Verfahrens funktionell zuständig, § 3 Nr. 2 e) RPflG, Art 14 Nr. 1 EGIInsO. Einige Geschäfte sind gemäß § 18 RPflG dem Richter vorbehalten, u.a. die Entscheidungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Einsetzung des Insolvenzverwalters sowie das Verfahren nach einem Schuldenbereinigungsplan und das Verfahren über die Restschuldbefreiung.

#### 4. Insolvenzfähigkeit des Schuldners

- 623 Die **Insolvenzfähigkeit** beschreibt – vergleichbar mit der aus der ZPO bekannten Parteifähigkeit – den Kreis von Personen und Organisationen, über deren Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen kann.<sup>13</sup> Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie die ansonsten in § 11 InsO enumerativ aufgeführten besonderen Formen von Vermögensorganisationen insolvenzfähig.<sup>14</sup>

**Lerntipp:** Lesen Sie sich den § 11 InsO durch.

#### 5. Angabe eines Eröffnungsgrundes

- 624 Im Insolvenzantrag ist ein Eröffnungsgrund zu benennen. Die Insolvenzordnung nennt drei Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens:
- § 17 InsO: **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners;
  - § 18 InsO: **drohende Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners;
  - § 19 InsO: **Überschuldung**.

---

10 MüKInsO-Schmahl/Vuia, § 14, Rn. 18; Schmidt-Gundlach, § 14, Rn. 24.

11 BGH, Beschluss vom 8.7.2010, IX ZB 45/10.

12 BGH, Beschluss vom 8.7.2010, IX ZB 45/10.

13 MüKInsO-Ott/Vuia, § 11, Rn. 1; Schmidt-Schmidt, § 11, Rn. 3.

14 MüKInsO-Ott/Vuia, § 11, Rn. 1.

## a) Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

Die Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO ist der sogenannte **allgemeine Eröffnungsgrund**.<sup>15</sup> Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners anzunehmen, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine **fälligen Verbindlichkeiten** zu bedienen, das heißt, dem Schuldner ist es generell unmöglich, Zahlungsmittel für die fälligen Verbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen;<sup>16</sup> die Bezahlung der Forderungen muss nicht eingefordert worden sein.<sup>17</sup> Nach § 17 Abs. 2 S. 2 InsO ist die Zahlungsunfähigkeit zu vermuten, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Diese Vermutung kann nicht durch den Nachweis, dass die unterbliebenen Zahlungen auf der schlichten Zahlungsunwilligkeit des Schuldners beruht haben, widerlegt werden; erforderlich ist der Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Schuldners.<sup>18</sup> Bei der Bewertung, ob eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, können auch Indizien ausreichen; es kann sogar genügen, wenn der Schuldner nur eine Forderung eines Gläubigers nicht bedient, wenn diese insgesamt in nicht unerheblicher Höhe besteht.<sup>19</sup> Die Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit können nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung als bewiesen gelten, wenn Aufbewahrungspflichten zu Büchern und Belegen nach den handelsrechtlichen Normen verletzt werden (z.B. §§ 238, 257 HGB) und dem Gläubiger dadurch die Darlegung von Tatsachen nicht möglich ist.<sup>20</sup> Eine einmal nach außen hin in Erscheinung getretene Zahlungseinstellung wirkt grundsätzlich fort. Sie kann nur dadurch wieder beseitigt werden, dass die Zahlungen im Allgemeinen wieder aufgenommen werden, was erfordert, dass – bis auf unwesentliche Ausnahmen – alle Zahlungen geleistet werden.<sup>21</sup>

625

Von der Zahlungsunfähigkeit ist die sogenannte **Zahlungsstockung** abzugrenzen.<sup>22</sup> Die Zahlungsstockung unterscheidet sich von der Zahlungsunfähigkeit durch ihre vorübergehende Natur.<sup>23</sup> Lediglich eine Zahlungsstockung liegt vor, wenn es sich um kurzfristige, noch zu tolerierende Liquiditätsengpässe handelt, z.B. weil auch eigene Forderungen des Schuldners gegen Dritte nur zögerlich bedient werden.<sup>24</sup> Schafft es der Schuldner hingegen nicht, binnen drei Wochen die zur Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten erforderlichen Zahlungsmittel – notfalls durch Kreditaufnahme – bereitzustellen, handelt es sich nicht mehr um eine Zahlungsstockung, sondern um eine Zahlungsunfähigkeit, es sei denn, die nicht bedienbaren Forderungen sind als geringfügig anzusehen.<sup>25</sup>

## b) Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

Die drohende Zahlungsunfähigkeit stellt einen **speziellen Eröffnungsgrund** dar.<sup>26</sup> Gemäß § 18 Abs. 1 InsO ist nur der Schuldner berechtigt, den Insolvenzantrag auf die drohende Zahlungsunfähigkeit zu stützen. Nach § 18 Abs. 2 InsO ist eine drohende

626

15 MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 4; Schmidt-Schmidt, § 17, Rn. 1, 2.

16 MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 8; Schmidt-Schmidt, § 17, Rn. 4.

17 Lackmann, Rn. 784.

18 BGH, NJW-RR 2012, 823, 824, Rn. 16, 19.

19 BGH, Beschluss vom 28.4.2008, II ZR 51/07.

20 BGH, NZG 2012, 464, 465, Rn. 16.

21 BGH, NJW-RR 2013, 161, 162, Rn. 18.

22 BGH, BKR 2006, 15, 16; MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 18 a; Schmidt-Schmidt, § 17, Rn. 24.

23 MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 5.

24 MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 5.

25 BGH, Urteil vom 1.7.2010, IX ZR 70/08; MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 18 a.

26 MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 4.

Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

**c) Überschuldung, § 19 InsO**

- 627 Die Überschuldung i.S.d. § 19 InsO stellt ebenfalls einen **speziellen Eröffnungsgrund** dar.<sup>27</sup> Auf die Überschuldung kann der Insolvenzantrag nach § 19 Abs. 1 InsO nur bei **juristischen Personen** gestützt werden.<sup>28</sup> Gemäß § 19 Abs. 2 liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Aus dieser Regelung ergibt sich eine zweistufige Prüfung.<sup>29</sup> Zunächst ist rechnerisch in einer Bilanz (der sogenannten Überschuldungsbilanz) die Überschuldung festzustellen; liegt eine solche vor, so ist in einem zweiten Schritt die sogenannte **Fortführungsprognose** vorzunehmen.<sup>30</sup>

**6. Anhörung des Schuldners**

- 628 Gemäß § 10 InsO kann von einer Anhörung des Schuldners zu dem Insolvenzantrag nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.<sup>31</sup>

**II. Begründetheit des Insolvenzantrages**

- 629 Ist der Insolvenzantrag zulässig, hat das Insolvenzgericht gemäß § 5 InsO von Amts wegen zu prüfen, ob dieser auch begründet ist, das heißt, ob ein Eröffnungsgrund i.S.d. §§ 16 ff. InsO vorliegt. Dazu kann es Zeugen vernehmen oder – was in der Praxis der Regelfall ist – ein Sachverständigengutachten einholen, § 5 Abs. 1 S. 2 InsO.

Bis zur Entscheidung über den gestellten Insolvenzantrag hat das Insolvenzgericht gemäß § 21 InsO **Sicherungsmaßnahmen** zu treffen, um nachteilige Veränderungen der Vermögenslage des Schuldners für die Gläubiger zu verhindern. Regelmäßig setzt das Insolvenzgericht einen sogenannten **vorläufigen Insolvenzverwalter** ein, vgl. § 21 ZPO. Das Insolvenzgericht kann bestimmen, ob es gemäß § 22 Abs. 1 InsO den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vom Schuldner auf den eingesetzten Verwalter anordnet (sogenannter starker vorläufiger Insolvenzverwalter) oder gemäß § 22 Abs. 2 InsO von der Anordnung eines derartigen Verwaltungs- und Verfügungsverbots absieht und lediglich einzelne Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters bestimmt (sogenannter schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter).

**III. Entscheidung des Insolvenzgerichts über Eröffnung.**

- 630 Nach Abschluss der Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Insolvenzantrags kann das Gericht wie folgt entscheiden:

---

27 MüKInsO-Eilenberger, § 17, Rn. 4.

28 Lackmann, Rn. 786.

29 Lackmann, Rn. 786.

30 Lackmann, Rn. 786.

31 Breiler, S. 374.

- Ist der Antrag **unzulässig**, ist er zu **verwerfen**.<sup>32</sup>
- Ist der Insolvenzantrag **unbegründet**, ist er **abzuweisen**.<sup>33</sup>
- Gemäß § 26 Abs. 1 InsO ist ein – an sich begründeter – Insolvenzantrag auch dann abzuweisen, wenn das festgestellte Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken („**Abweisung mangels Masse**“).<sup>34</sup>
- Ist der Antrag zulässig und begründet, so hat das Insolvenzgericht nach § 27 InsO die **Eröffnung** zu beschließen und einen Insolvenzverwalter einzusetzen.<sup>35</sup>

#### IV. Eröffnungsbeschluss

Der nach § 27 InsO vom Insolvenzgericht zu erlassende sogenannte Eröffnungsbeschluss kann gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 InsO ohne mündliche Verhandlung ergehen.

631

Der Eröffnungsbeschluss muss folgenden Inhalt haben:

- Das Insolvenzgericht muss die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** anordnen, § 27, 28 InsO.
- Es ist ein **Insolvenzverwalter** zu ernennen, § 27 InsO.
- Die Insolvenzgläubiger sind aufzufordern, ihre **Forderungen** innerhalb einer bestimmten Frist bei dem eingesetzten Verwalter **anzumelden**, § 28 InsO.
- Den Schuldern des Insolvenzschuldners ist aufzugeben, nur noch an den Insolvenzverwalter zu leisten, § 28 InsO.
- Es ist ein Berichts- und Prüfungstermin zu bestimmen, § 29 InsO.

Gemäß § 30 Abs. 2 InsO ist der Eröffnungsbeschluss dem Insolvenzschuldner, den Schuldern und den Gläubigern des Insolvenzschuldners zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen, § 30 Abs. 1 InsO. Gemäß § 34 Abs. 2 InsO kann der Insolvenzschuldner sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss einlegen.

#### V. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

##### 1. Beschlagnahme

Gemäß §§ 80 ff. InsO bewirkt der Eröffnungsbeschluss die gesamte **Beschlagnahme** desjenigen Vermögens des Insolvenzschuldners, das insolvenzfähig ist (= **Insolvenzmasse**). Grundsätzlich ist dies das gesamte Vermögen des Schuldners mit Ausnahme der sogenannten massefreien Vermögensgegenstände, vgl. §§ 35 ff. InsO.<sup>36</sup> Gemäß § 36 InsO fallen grundsätzlich Gegenstände und Forderungen, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht in die Insolvenzmasse; hier sind die beiden Ausnahmen des § 36 InsO zu beachten. Ferner ist nach § 36 Abs. 3 InsO der gewöhnliche Hausstand des Insolvenzschuldners nicht der Masse zugehörig.

632

**Lerntipp:** Merken Sie sich im Grundsatz, dass diejenigen Gegenstände und Forderungen, die vollstreckungsrechtlich pfändungsfrei sind, auch nicht in die Insolvenzmasse fallen.

<sup>32</sup> Lackmann, Rn. 792.

<sup>33</sup> Lackmann, Rn. 792.

<sup>34</sup> Lackmann, Rn. 792.

<sup>35</sup> Schmidt-Keller, § 27, Rn. 10, 25; Lackmann, Rn. 793.

<sup>36</sup> Breiler, S. 376; Lackmann, Rn. 794.

**BEACHTEN:** Der Schuldner verliert durch die Beschlagnahme zwar nicht das Eigentum an seinem Vermögen, jedoch gemäß § 80 InsO die Verfügungsbefugnis über das in die Insolvenzmasse fallende Vermögen.

## 2. Rechtsstellung des eingesetzten Insolvenzverwalters

- 633 Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Insolvenzschuldners geht nach § 80 Abs. 1 InsO auf den gerichtlich eingesetzten Insolvenzverwalter über.<sup>37</sup> Er wird für Prozesse des Insolvenzschuldners sowohl auf Kläger- als auch Beklagtenseite sogenannte **Partei kraft Amtes**. Schließt der Insolvenzverwalter Geschäfte ab, so haftet er nicht persönlich, sondern die Insolvenzmasse wird verpflichtet, vgl. §§ 55, 61 InsO. Bei schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten kann der Insolvenzverwalter allen am Insolvenzverfahren Beteiligten (Insolvenzschuldner, Insolvenzgläubiger, Massegläubiger, Aus- und Absonderungsberechtigte) unter den Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1, 61 InsO zum **Schadensersatz** verpflichtet sein.

Der Insolvenzverwalter hat nach seiner Einsetzung das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Insolvenzschuldners in Besitz zu nehmen (§ 148 InsO), über dieses Vermögen ein Verzeichnis aufzustellen (§ 151 InsO), ein Verzeichnis der Insolvenzgläubiger sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen (§§ 152, 153 InsO) und die insolvenzfähige Vermögensmasse zu verwerten (§§ 159 ff. InsO).<sup>38</sup>

## 3. Rechtsstellung des Insolvenzschuldners

- 634 Verfügt der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Vermögensgegenstand, der in die Insolvenzmasse fällt, so ist gemäß § 81 Abs. 1 InsO diese **Verfügung unwirksam**.<sup>39</sup> Auch wenn er die Verfügungsbefugnis über sein insolvenzfähiges Vermögen an den Insolvenzverwalter verloren hat, bleibt er rechts- und geschäftsfähig.<sup>40</sup> Schließt er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Geschäfte ab, so handelt es sich um sogenannte **Neuverbindlichkeiten**, für die nur sein freies Vermögen, nicht hingegen die Insolvenzmasse haftet.<sup>41</sup>

## 4. Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger

- 635 Die Gläubiger können sich an dem Insolvenzverfahren beteiligen und ihre Forderungen gegen den Insolvenzschuldner nach den Regeln der Insolvenzordnung geltend machen (§ 87 InsO).

## 5. Abwicklung laufender Geschäfte

- 636 Hinsichtlich der Abwicklung der laufenden Geschäfte hat der Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO ein **Wahlrecht**. Er kann entweder an Stelle des Insolvenzschuldners die Erfüllung des Vertrages verlangen und die Gegenleistung erbringen, was gemäß § 55 InsO die Entstehung eines Anspruches gegen die Masse zur Folge hätte. Oder er kann die Erfüllung ablehnen, mit der Folge, dass der Gläubiger dann einen Anspruch auf

---

37 Schmidt-Sternal, § 80, Rn. 15; Breiler, S. 377.

38 Breiler, S. 377.

39 Schmidt-Sternal, § 80, Rn. 13; Lackmann, Rn. 796.

40 Kayser/Thole-Kayser, § 80, Rn. 18, 23; Schmidt-Sternal, § 80, Rn. 9, 10.

41 Schmidt-Sternal, § 81, Rn. 3; Breiler, S. 377.

Schadenersatz wegen Nichterfüllung als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle geltend machen kann.<sup>42</sup>

**BEISPIEL:** G hatte bei S 1000 Fernsehgeräte auf Abruf bestellt. Nachdem 500 Geräte ausgeliefert worden sind, wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S eröffnet und IV zum Insolvenzverwalter bestimmt. Der IV lehnt eine Lieferung der weiteren 500 Geräte auf Nachfrage des G ab. G, der seinerseits bereits Lieferverpflichtungen eingegangen war, muss eine Ersatzbeschaffung tätigen und hat dadurch Mehrkosten in Höhe von 50,00 EUR pro Gerät. Da IV nicht die Erfüllung des Vertrages gewählt hat, steht G ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, den er gemäß § 103 Abs. 2 S. 1 InsO zur Insolvenztabelle anmelden kann.

**Klausurtyp:** In den §§ 103 ff. InsO sind zahlreiche Sonder- und Ausnahmetatbestände für Forderungen aus besonderen Rechtsverhältnissen enthalten. Bedeutsam sind insbesondere die Regelungen für **Dauerschuldverhältnisse** und Arbeitsverhältnisse; hier dürfte die Regelung des § 108 InsO, die das Fortbestehen von bestimmten Dauerschuldverhältnissen anordnet, besonders klausurrelevant sein.

**BEISPIEL:** S hat bei G am 1.1.2011 eine Wohnung gemietet und ist am 1.2.2016 eingezogen. Am 1.6.2017 wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet und IV zum Insolvenzverwalter eingesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 1 InsO bleibt das Mietverhältnis bestehen. Mietzinsansprüche des G ab Zeitpunkt der Eröffnung sind vollumfänglich aus der Insolvenzmasse durch IV zu bedienen. Noch offene Mietzinsansprüche aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung kann G gemäß § 108 Abs. 3 InsO lediglich als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anmelden. Ist aus Sicht des IV das Mietverhältnis nachteilig, kann er gemäß § 109 Abs. 1 InsO das Mietverhältnis kündigen. G muss nach § 112 InsO den Fortbestand des Mietverhältnisses hinnehmen und wird in seinem Kündigungsrecht eingeschränkt. War die Mietwohnung dem Insolvenzschuldner zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht überlassen, können beide Seiten von dem Mietvertrag zurücktreten, § 109 Abs. 2 InsO.

## 6. Leistungen an den Schuldner

Aus § 28 Abs. 3 InsO folgt, dass der Schuldner des Insolvenzschuldners grundsätzlich nicht mehr an diesen leisten darf, da gemäß § 80 Abs. 1 InsO die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** dem Insolvenzverwalter zusteht. Leistet er nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dennoch an den Insolvenzschuldner, so hat dies nach § 82 S. 1 InsO nur dann schuldbeitfreiende Wirkung, wenn er in Unkenntnis der Insolvenzeröffnung geleistet hat. Gemäß § 82 S. 2 InsO wird die Unkenntnis vermutet, wenn der Eröffnungsbeschluss zum Zeitpunkt der Leistung noch nicht öffentlich bekanntgemacht war.

637

## 7. Prozessuale Folgen

### a) § 240 ZPO

Gemäß § 240 ZPO werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle Aktiv- und Passivprozesse des Schuldners kraft Gesetzes **unterbrochen**. Dem Insolvenzverwalter ob-

638

<sup>42</sup> Schmidt-Sternal, § 103, Rn. 56; Breiler, S. 378.

liegt es zu entscheiden, ob er die Prozesse aufnimmt.<sup>43</sup> Tut er dies, ist er Partei kraft Amtes.<sup>44</sup> Er kann aber auch eine Insolvenzforderung zur Aufnahme des Prozesses durch den Insolvenzschuldner freigeben.<sup>45</sup>

b) §§ 88, 89 InsO

- 639 Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, findet **keine Einzelvollstreckung** mehr statt (vgl. §§ 88, 89 InsO).<sup>46</sup>

c) Insolvenztabelle

- 640 Die einzelnen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden zur Insolvenztabelle festgestellt, §§ 174 ff. InsO. Diese Eintragung in die Insolvenztabelle wird gemäß § 178 Abs. 3 InsO einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt. Gemäß § 201 InsO stellt der Auszug aus der Insolvenztabelle einen **Vollstreckungstitel** dar.<sup>47</sup>

### C. Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO

#### I. Grundlagen

- 641 Grundsätzlich fällt nur das Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die an die Gläubiger zu verteilende Insolvenzmasse.<sup>48</sup> Für den Schuldner kann sich daher bei drohender Insolvenz bzw. bei Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters der (vermeintliche) Ausweg aufdrängen, **Vermögensgegenstände** auf Dritte zu **übertragen**, um sie so der Insolvenzmasse zu entziehen. Der Insolvenzverwalter soll durch die Insolvenzanfechtung nach den §§ 129 ff. InsO die Möglichkeit erhalten, diese für die Insolvenzmasse nachteiligen Rechtshandlungen anzufechten, um die Gegenstände sodann wieder für die Insolvenzmasse verwerten zu können.<sup>49</sup>

Die Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO ähnelt der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz.<sup>50</sup> Die Insolvenzanfechtung ist hingegen grundsätzlich anders strukturiert als die materiell-rechtliche Anfechtung nach den §§ 119 ff., 142 BGB. Die insolvenzrechtliche Anfechtung stellt – wie die Anfechtung nach dem AnfG – **kein Gestaltungsrecht** dar;<sup>51</sup> das angefochtene Rechtsgeschäft wird nicht vernichtet.<sup>52</sup> Die Anfechtung nach den §§ 129 ff. InsO hat lediglich einen gegen den Leistungsempfänger gerichteten schuldrechtlichen **Rückgewähranspruch** zur Masse zur Folge, der vom Insolvenzverwalter geltend gemacht wird, § 146 Abs. 1 InsO.<sup>53</sup>

43 Thomas/Putzo-Hüßtege, § 240, Rn. 1, 8; Lackmann, Rn. 800.

44 BGH, NJW 1984, 739, 739; Breiler, Rn. 380; Lackmann, Rn. 800.

45 BGH, NJW-RR 2004, 136, 137; Thomas/Putzo-Hüßtege, § 240, Rn. 12.

46 Breiler, S. 380.

47 Schmidt-Jungmann, § 201, Rn. 4; Lackmann, Rn. 54.

48 Lackmann, Rn. 830.

49 Schmidt-Schmidt, § 129, Rn. 1; Lackmann, Rn. 830.

50 Lackmann, Rn. 830.

51 Schmidt-Schmidt, § 129, Rn. 5; Lackmann, Rn. 844.

52 Lackmann, Rn. 844.

53 Lackmann, Rn. 844.



## II. Prüfungsschema für die Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO

### 1. Rechtshandlung

Es muss eine Rechtshandlung des (späteren) Insolvenzschuldners i.S.d. § 129 InsO vorliegen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist. Unter Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO ist **jede bewusste Willensbetätigung** zu verstehen, die eine rechtliche Wirkung auslöst, gleichgültig ob gewollt oder nicht.<sup>54</sup> Hierunter sind **Verfügungen, Willenserklärungen und rechtsgeschäftliche Handlungen** zu verstehen;<sup>55</sup> gemäß § 129 Abs. 2 InsO steht ein **Unterlassen** einem aktiven Tun gleich. Die Rechtswirksamkeit der Handlung ist nicht zwingende Voraussetzung; ausreichend ist vielmehr, dass bereits die mit der Ausführung der Handlung verbundene tatsächliche Veränderung der Sachlage eine rechtliche Wirkung entfaltet hat.<sup>56</sup>

642

**BEISPIEL:** Durch die Übertragung des Besitzes kommt dem Leistungsempfänger die Vermutung des § 1006 BGB zugute.<sup>57</sup>

Eine durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers erlangte Zahlung unterliegt der Insolvenzanfechtung nur dann, wenn eine Schuldnerhandlung oder eine dieser gleichstehende Unterlassung zum Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme beigetragen hat.<sup>58</sup>

### 2. Gläubigerbenachteiligung

§ 129 InsO setzt eine objektive Benachteiligung der (späteren) Insolvenzgläubiger voraus. Eine objektive Benachteiligung liegt in jedem **Nachteil für das insolvenzfähige Schuldnervermögen**,<sup>59</sup> das heißt, ohne die vorgenannte Rechtshandlung wäre ein Vermögensgegenstand des Insolvenzschuldners zu Gunsten der Insolvenzmasse verwertbar gewesen, was infolge der Rechtshandlung nicht mehr möglich ist. Insoweit kommen folgende Konstellationen in Betracht:<sup>60</sup>

643

- Das insolvenzfähige **Schuldnervermögen** wird **vermindert**, das heißt, es fließen Vermögenswerte ersatzlos ab.
- Die Passivmasse wird vermehrt, das heißt das **Schuldnervermögen** wird durch eine weitere Verbindlichkeit **belastet**.
- Der **Zugriff** auf die insolvenzfähige Masse wird **erschwert**.
- Die **Verwertung** der insolvenzfähigen Masse wird **erschwert**.

Darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen der Gläubigerbenachteiligung ist der Insolvenzverwalter.<sup>61</sup>

**Klausurtyp:** In diesem Prüfungspunkt kann nach Maßgabe der §§ 35 ff. InsO abzugrenzen sein, ob die Handlung des Insolvenzschuldners einen Vermögensgegenstand betraf, der der Insolvenzmasse zugehörig gewesen wäre oder ob die Handlung einen nicht insolvenzfähigen Vermögensgegenstand betraf.

54 MüKollnsO-Kayser, § 129, Rn. 7.

55 Kayser/Thole-Thole, § 129, Rn. 14; Schmidt-Schmidt, § 129, Rn. 27, 28; Lackmann, Rn. 831.

56 MüKollnsO-Kayser, § 129, Rn. 30.

57 MüKollnsO-Kayser, § 129, Rn. 30.

58 BGH, NJW 2013, 53, 54, Rn. 8.

59 MüKollnsO-Kayser, § 129, Rn. 76.

60 BGH, NJW-RR 2011, 630, 630 f.; BGH, NJW-RR 2000, 1154, 1154; Kayser/Thole-Thole, § 129, Rn. 43.

61 BGH, NJW 2000, 3777, 3778.

3. Zurechnungszusammenhang von Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung

- 644 Die Anfechtung nach den §§ 129 ff. InsO setzt einen **Zurechnungszusammenhang** von Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung voraus. Die **Rechtshandlung** muss zu einer – zumindest mittelbaren<sup>62</sup> – **Gläubigerbenachteiligung** geführt haben.<sup>63</sup> Zu berücksichtigen sind alle tatsächlichen Umstände, die im weiteren Verlauf die Gläubigerbefriedigung verkürzen.<sup>64</sup> Rein hypothetische Erwägungen können den Ursachenzusammenhang allerdings nicht herstellen.<sup>65</sup> Hat eine Rechtshandlung die Insolvenzgläubiger also real nicht beeinträchtigt, so reicht für eine Anfechtung nicht die Erwägung aus, dass der Schuldner sich ohne die Handlung anders, nämlich in einem den Gläubigern günstigeren Sinne, verhalten hätte.<sup>66</sup>

4. Anfechtungsgrund

- 645 Die §§ 130 ff. InsO enthalten mehrere **Anfechtungstatbestände**, wobei in der Klausur Konstellationen aus den §§ 130–134 InsO zu erwarten sein dürften.

a) § 130 InsO

Die Anfechtung nach § 130 InsO setzt neben einer kongruenten Deckung i.S.d. § 130 Abs. 1 1. HS InsO das Vorliegen eines der beiden Tatbestände des § 130 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO voraus.

aa) Kongruente Deckung

- 646 Eine **kongruente Deckung** liegt vor, wenn der Leistungsempfänger dasjenige erhalten hat, was er zu beanspruchen hatte,<sup>67</sup> vgl. § 130 InsO. Trotz des Umstandes, dass der Leistungsempfänger exakt dasjenige erhalten hat, was er nach dem Inhalt des mit dem Insolvenzschuldner geschlossenen Schuldverhältnisses zu beanspruchen hatte, ist also nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO eine Anfechtung möglich.

bb) § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO

- 647 Für die Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO müssen folgende Umstände kumulativ vorliegen:
- Die Leistung ist innerhalb von **drei Monaten vor** Stellung des **Insolvenzantrages** erbracht worden.
  - Der Schuldner war zu diesem Zeitpunkt **zahlungsunfähig**.
  - Der Gläubiger hatte **Kenntnis** von der **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners.

---

62 Zur Abgrenzung von unmittelbarer und mittelbarer Gläubigerbenachteiligung: siehe Rn. 334.

63 BGH, NJW 2000, 1259, 1261; Lackmann, Rn. 833.

64 MüKInsO-Kayser, § 129, Rn. 170.

65 BGH, NJW-RR 2007, 1273, 1274; BGH, NJW-RR 2011, 630, 631.

66 MüKInsO-Kayser, § 129, Rn. 170.

67 Lackmann, Rn. 835; vgl. auch Rn. 338.

## cc) § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO

Für die Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO müssen folgende Umstände kumulativ vorliegen: 648

- Die Leistung ist **nach** Stellung des **Eröffnungsantrages** erbracht worden.
- Der Gläubiger hatte **Kenntnis** von der **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners und/oder des **Eröffnungsantrags**.

## dd) Beweiserleichterung nach § 130 Abs. 2 InsO

Die Darlegungs- und Beweislast für die o.g. Umstände trifft nach den allgemeinen Regeln den Insolvenzverwalter.<sup>68</sup> Da sich der Beweis der in den beiden Anfechtungstatbeständen enthaltenen subjektiven Merkmale, die in der Person des Gläubigers begründet sein müssen, für den Insolvenzverwalter regelmäßig sich als schwierig darstellen dürfte, enthält § 130 Abs. 2 InsO eine **Beweiserleichterung**. Demnach muss nicht die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt sein, sondern es genügt die positive Kenntnis bezüglich der Umstände, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag zu schließen ist (Kennenmüssen, auch grob fahrlässige Unkenntnis reichen nicht).<sup>69</sup> Ein Indiz für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit kann die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes sein.<sup>70</sup> Hinsichtlich der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit genügt die Kenntnis von Tatsachen, aus denen bei natürlicher Betrachtungsweise der Schluss zu ziehen ist, dass der Schuldner wesentliche Teile (mindestens 10 %) seiner Verbindlichkeiten in einem Zeitraum von etwa 2–3 Wochen nicht wird bedienen können.<sup>71</sup> 649

## ee) Beweislastumkehr nach § 130 Abs. 3 InsO

In Bezug auf dem Insolvenzschuldner nahestehende Personen i.S.d. § 138 InsO enthält § 130 Abs. 3 InsO eine weitere beweisrechtliche Privilegierung des Insolvenzverwalters. Demnach wird vermutet, dass die nahestehende Person die Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners bzw. den Eröffnungsantrag kannte. Es handelt sich nicht nur um eine tatsächliche Vermutung im Sinne eines Anscheinsbeweises, den die nahestehende Person lediglich erschüttern müsste, sondern um eine **Umkehr der Beweislast**, das heißt, die nahestehende Person muss das Gegenteil beweisen.<sup>72</sup> 650

## b) § 131 InsO

Die Anfechtung nach § 131 InsO setzt neben einer inkongruenten Deckung i.S.d. § 131 Abs. 1 1. HS InsO das Vorliegen eines der Tatbestände des § 131 Abs. 1 Nr. 1–3 InsO voraus. 651

## aa) Inkongruente Deckung

Der Anfechtungstatbestand des § 131 InsO setzt eine **inkongruente Deckung** voraus, das heißt dem Gläubiger (Leistungsempfänger) ist eine Sicherung oder Befriedigung ge-

68 MüKInsO-Kayser, § 130, Rn. 61; Schmidt-Ganter/Weinland, § 130, Rn. 95.

69 Lackmann, Rn. 835.

70 BGH, Beschluss vom 08.03.2012, IX ZR 102/11.

71 Kayser/Thole-Thole, § 130, Rn. 33.

72 MüKInsO-Kayser, § 130, Rn. 67.

währt worden, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.<sup>73</sup>

**BEISPIELE:**

- Der Schuldner hat eine Verbindlichkeit erfüllt, der eine dauernde **Einrede** entgegenstand.<sup>74</sup>
- Der Schuldner hat für Leistungen bezahlt, die **unentgeltlich** zu erbringen waren.<sup>75</sup>
- Der Schuldner hat eine Verbindlichkeit erfüllt, obwohl das zugrunde liegende Rechtsgeschäft **formungültig** war.<sup>76</sup>
- Der Schuldner hat eine Verbindlichkeit erfüllt, obwohl das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach den §§ 119 ff. BGB **anfechtbar** war.<sup>77</sup>
- Der Schuldner hat zur Erfüllung einer Zahlungsforderung dem Gläubiger (mangels liquider Mittel) **Waren übergeben**.<sup>78</sup>
- Der Schuldner hat zwar eine bestehende Forderung des Gläubigers erfüllt, diese Leistung aber lediglich unter dem **Druck** einer unmittelbar bevorstehenden **Zwangsvollstreckung** vorgenommen.<sup>79</sup>
- Der Schuldner hat zu einem **Zeitpunkt** geleistet, zu dem die Forderung des Gläubigers noch nicht fällig oder noch aufschiebend bedingt oder noch befristet gewesen ist.<sup>80</sup>
- Auf Anweisung des Schuldners leistet ein **Dritter**, gegen den der Schuldner eine Forderung hat, nicht an den Schuldner, sondern an den Gläubiger, damit der Schuldner von der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger frei wird; im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner stellt dies eine inkongruente Deckung dar, da es sich insoweit nicht um eine verkehrsübliche Zahlungsweise handelt.<sup>81</sup>

**bb) § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO**

- 652 Die Anfechtung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO setzt lediglich voraus, dass die Leistung oder Sicherung im **letzten Monat** vor dem Eröffnungsantrag erfolgt ist.

**cc) § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO**

- 653 Für die Anfechtung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO müssen folgende Umstände kumulativ vorliegen:
- Die Leistung oder Sicherung ist innerhalb des **zweiten oder dritten Monats** vor dem Eröffnungsantrag erfolgt.
  - Der Schuldner war zu diesem Zeitpunkt **zahlungsunfähig**.

---

73 Vgl. zur Abgrenzung auch den Beispielsfall zum AnfG: Rn. 338.

74 Kayser/Thole-Thole, § 131, Rn. 7; Schmidt-Ganter/Weinland, § 131, Rn. 20.

75 MüKollnsO-Kayser, § 131, Rn. 14; Schmidt-Ganter/Weinland, § 131, Rn. 27.

76 Kayser/Thole-Thole, § 131, Rn. 7; Schmidt-Ganter/Weinland, § 131, Rn. 20.

77 Kayser/Thole-Thole, § 131, Rn. 7; Schmidt-Ganter/Weinland, § 131, Rn. 20.

78 Kayser/Thole-Thole, § 131, Rn. 9; Schmidt-Ganter/Weinland, § 131, Rn. 30.

79 BGH, Urteil vom 20.1.2011, IX ZR 8/10; Kayser/Thole-Thole, § 131, Rn. 12; Schmidt-Ganter/Weinland, § 131, Rn. 37.

80 Kayser/Thole-Thole, § 131, Rn. 15; Schmidt-Ganter/Weinland, § 131, Rn. 41.

81 BGH, NJW-RR 2003, 842, 844.

## dd) § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO

Für die Anfechtung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO müssen folgende Umstände kumulativ vorliegen: 654

- Die Leistung oder Sicherung ist innerhalb des **zweiten oder dritten Monats** vor dem Eröffnungsantrag erfolgt.
- Der Gläubiger hatte **Kenntnis** von der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger.

## ee) Beweislast

Auch bei der Anfechtung nach § 131 InsO trifft nach den allgemeinen Regeln den Insolvenzverwalter die Beweislast. 655

Eine **Beweiserleichterung** ist lediglich für den Fall des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorgesehen. Nach § 131 Abs. 2 S. 1 InsO muss in diesem Fall nicht die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger bekannt sein, sondern es genügt die positive Kenntnis der Umstände, aus denen auf die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger zu schließen ist (Kennenmüssen, auch grob fahrlässige Unkenntnis reichen nicht).

Sofern für einen bestimmten Zeitpunkt der Beweis der anspruchsbegründenden Tatsachen – wie z.B. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder Kenntnis des Anfechtungsgegners davon – geführt ist, ist es Sache des Anfechtungsgegners zu beweisen, dass diese Voraussetzung zwischenzeitlich **wieder entfallen** ist.<sup>82</sup>

Ähnlich der Vorschrift des § 130 Abs. 3 InsO enthält § 131 Abs. 2 S. 2 InsO eine **Beweislastumkehr** zu Lasten nahestehender Personen i.S.d. § 138 InsO. Bei diesen wird vermutet, dass sie die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger kannten.

**BEACHT:** Allein aus der Feststellung des Vorliegens einer inkongruenten Leistung darf noch nicht auf die Kenntnis des Anfechtungsgegners geschlossen werden. Gleichwohl ist nach der h.M. die Inkongruenz ein starkes **Indiz** für eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners sowie die entsprechende Kenntnis des Gläubigers.<sup>83</sup>

## c) § 132 InsO

Die Anfechtung nach § 132 InsO setzt neben einer unmittelbar nachteiligen Rechtshandlung i.S.d. § 132 Abs. 1 1. HS InsO das Vorliegen eines der beiden Tatbestände des § 132 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO voraus. 656

## aa) Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung

Der Anfechtungstatbestand setzt – anders als die Tatbestände der §§ 130, 131 InsO – voraus, dass die Rechtshandlung des Schuldners unmittelbar – nicht lediglich mittelbar – nachteilig gewesen ist, das heißt, das Schuldnervermögen muss schon im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts **ohne das Hinzutreten weiterer Umstände** verkürzt worden sein.<sup>84</sup> 657

**BEACHT:** Der Maßstab für die Feststellung einer unmittelbaren Benachteiligung ist das Wertverhältnis zwischen den konkret ausgetauschten Leistungen zwischen Gläubiger und Insolvenzschuldner.<sup>85</sup>

<sup>82</sup> BGH, NJW-RR 2013, 161, 161, Rn. 16.

<sup>83</sup> BGH, NJW-RR 2013, 161, 161, Rn. 13; Kayser/Thole-Thole, § 131, Rn. 34.

<sup>84</sup> MüKoInsO-Kayser, § 132, Rn. 11.

<sup>85</sup> MüKoInsO-Kayser, § 132, Rn. 12.

**BEISPIELE:**

- Der Schuldner verkauft Waren unter dem Marktwert.<sup>86</sup>
- Der Schuldner nimmt ein Darlehen zu einem überhöhten Zinssatz auf.<sup>87</sup>
- Der Schuldner vermietet Sachen zu einem nicht marktgerechten Mietzins.<sup>88</sup>

**BEACHT:** Bei **Bargeschäften** des Schuldners findet § 132 InsO keine Anwendung, insoweit geht die Spezialregelung des § 142 InsO vor.<sup>89</sup>

**bb) § 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO**

**658** Für die Anfechtung nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO müssen folgende Umstände kumulativ vorliegen:

- Die unmittelbar benachteiligende Rechtshandlung ist in den letzten **drei Monaten** vor Stellung des Insolvenzantrages erfolgt.
- Der Schuldner war zu diesem Zeitpunkt **zahlungsunfähig**.
- Der Gläubiger hatte **Kenntnis** von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

**cc) § 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO**

**659** Für die Anfechtung nach § 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO müssen folgende Umstände kumulativ vorliegen:

- Die unmittelbar benachteiligende Rechtshandlung ist **nach** Stellung des **Insolvenzantrages** erfolgt.
- Der Gläubiger hatte **Kenntnis** von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder von dem Eröffnungsantrag.

**dd) Beweislast**

**660** Nach den allgemeinen Regeln obliegt dem Insolvenzverwalter die **Beweislast**. Gemäß § 132 Abs. 2 InsO gilt § 130 Abs. 2, 3 InsO entsprechend; insoweit wird auf obige Ausführungen Bezug genommen.<sup>90</sup>

**d) §§ 133, 134 InsO**

**661** Die Insolvenzanfechtung findet ferner statt bei vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung (§ 133 InsO) und bei Unentgeltlichkeit der Leistung des Schuldners (§ 134 InsO). Die Vorschriften entsprechen den Regelungen in § 3 AnfG und § 4 AnfG, so dass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.<sup>91</sup>

**5. Keine Verjährung**

**662** Nach § 146 Abs. 1 InsO gilt die regelmäßige **Verjährungsfrist** des BGB, die nach § 195 BGB drei Jahre beträgt. Sie beginnt gemäß § 199 BGB mit Schluss des Jahres, in dem

---

<sup>86</sup> MüKoInsO-Kayser, § 132, Rn. 12.

<sup>87</sup> MüKoInsO-Kayser, § 132, Rn. 12.

<sup>88</sup> Vgl. MüKoInsO-Kayser, § 132, Rn. 12.

<sup>89</sup> Kayser/Thole-Thole, § 132, Rn. 6.

<sup>90</sup> Siehe Rn. 655.

<sup>91</sup> Siehe Rn. 339 f.

das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,<sup>92</sup> und endet mit Schluss des dritten Jahres nach der Eröffnung.<sup>93</sup>

#### 6. Ausübung des Anfechtungsrechts

Zur Ausübung des Anfechtungsrechts berechtigt ist nur der **Insolvenzverwalter**, nicht der vorläufige Insolvenzverwalter.<sup>94</sup> Die Ausübung erfolgt durch die Geltendmachung des Rückgewähranspruches<sup>95</sup> oder dadurch, dass der Insolvenzverwalter die Erfüllung der gegen die Masse gerichteten Forderungen von einzelnen Insolvenzgläubigern unter Hinweis auf die Anfechtbarkeit verweigert, vgl. § 146 Abs. 2 InsO.<sup>96</sup>

663

#### 7. Rechtsfolge

Rechtsfolge einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung ist ein schuldrechtlicher Anspruch des Insolvenzverwalters auf **Rückgewähr** des Leistungsgegenstandes, § 143 Abs. 1 S. 1 InsO. Befindet sich die anfechtbar erworbene Sache nicht mehr im Besitz des Leistungsempfängers, haftet er gemäß § 143 Abs. 1 S. 2 InsO nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung auf **Wertersatz**, sofern er die Unmöglichkeit der Herausgabe verschuldet hat, §§ 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB.<sup>97</sup>

664

92 MüKoInsO-Kirchhof, § 146, Rn. 8; Schmidt-Büteröwe, § 146, Rn. 5.

93 MüKoInsO-Kirchhof, § 146, Rn. 8 e.

94 Lackmann, Rn. 842.

95 FK InsO-Dauernheim, § 143, Rn. 41.

96 Lackmann, Rn. 843.

97 Schmidt-Büteröwe, § 143, Rn. 28; Lackmann, Rn. 844.

**Checkliste: Insolvenzverfahren**

665 A. Denkbare Fallkonstellationen

- Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Dritten auf Rückgewähr des Erlangten, § 143 InsO i.V.m. §§ 129 ff. InsO;
- Anfechtungsklage gegen einen Dritten auf Wertersatz, § 143 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB;
- Drittwiderspruchsklage des Insolvenzverwalters nach § 771 ZPO unter Berufung auf ein Anfechtungsrecht aus den §§ 129 ff. InsO;
- Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Feststellung eines Anspruches zur Insolvenztabelle, §§ 179 ff. InsO;
- Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Erfüllung (z.B. im Fall des § 108 InsO);
- Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Aussonderung (§ 47 InsO) oder Absonderung (§§ 49 ff. InsO).

B. Grundbegriffe/Ablauf des Insolvenzverfahrens.

I. Zulässigkeit des Insolvenzantrages

1. Antrag, § 13 Abs. 1 S. 1 InsO
  - Schriftform;
  - nicht zulässig: formlos oder zu Protokoll der Geschäftsstelle.
2. Antragsberechtigung, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO
  - a) Insolvenzantrag des Schuldners (Eigenantrag)
    - Lediglich schlüssige Darlegung, keine Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrunds erforderlich;
    - Darlegung eines rechtlichen Interesses entbehrlich.
  - b) Insolvenzantrag des Gläubigers, § 14 Abs. 1 InsO
    - Gläubiger muss seine Forderung gegen den Schuldner und den Eröffnungsgrund darlegen und glaubhaft machen.
    - Ferner muss er ein rechtliches Interesse an der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben.
3. Zuständiges Gericht
  - Sachliche Zuständigkeit, § 2 Abs. 1 InsO: Das Amtsgericht als Insolvenzgericht ist ausschließlich sachlich zuständig.
  - Örtliche Zuständigkeit, § 3 Abs. 1 InsO: Allgemeiner Gerichtsstand des Schuldners i.S.d. §§ 12 ff. ZPO oder wirtschaftlicher Mittelpunkt des Schuldners; es handelt sich ebenfalls um eine ausschließliche Zuständigkeit.
  - Funktionelle Zuständigkeit: Grundsätzlich ist der Rechtspfleger für die Durchführung des Verfahrens funktionell zuständig, § 3 Nr. 2 e) RPflG, Art 14 Nr. 1 EGIInsO. Einige Geschäfte sind gemäß § 18 RPflG dem Richter vorbehalten.
4. Insolvenzfähigkeit des Schuldners, § 11 InsO



5. Angabe eines Eröffnungsgrund
    - a) Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
      - Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners anzunehmen, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen.
      - Nach § 17 Abs. 2 S. 2 InsO ist die Zahlungsunfähigkeit zu vermuten, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.
      - Abgrenzung zur Zahlungsstockung: Schafft es der Schuldner nicht, binnen drei Wochen die zur Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten erforderlichen Zahlungsmittel – notfalls durch Kreditaufnahme – bereitzustellen, handelt es sich nicht mehr um eine Zahlungsstockung, sondern um eine Zahlungsunfähigkeit, es sei denn, die nicht bedienbaren Forderungen sind als unbedeutend anzusehen.
    - b) Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
      - Ein Insolvenzantrag im Hinblick auf drohende Zahlungsunfähigkeit kann nur vom Schuldner gestellt werden, § 18 Abs. 1 InsO.
      - Nach § 18 Abs. 2 InsO ist eine drohende Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
    - c) Überschuldung, § 19 InsO
      - Nur bei juristischen Personen anwendbar.
      - Gemäß § 19 Abs. 2 liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Aus dieser Regelung ergibt sich eine zweistufige Prüfung: Erstellung einer Überschuldungsbilanz sowie Stellung einer Fortführungsprognose.
  6. Anhörung des Schuldners, § 10 InsO
- II. Begründetheit des Insolvenzantrages
- Das Insolvenzgericht prüft gemäß § 5 InsO von Amts wegen, ob ein Eröffnungsgrund i.S.d. §§ 16 ff. InsO vorliegt.
  - Bis zur Entscheidung über den gestellten Insolvenzantrag hat das Insolvenzgericht gemäß § 21 InsO Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere kann es gemäß § 21 InsO einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen.
- III. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
1. Beschlagnahme  
Gemäß §§ 80 ff. InsO bewirkt der Eröffnungsbeschluss die gesamte Beschlagnahme desjenigen Vermögens des Insolvenzschuldners, das i.S.d. §§ 35 ff. InsO insolvenzfähig ist (= Insolvenzmasse).
  2. Rechtsstellung des eingesetzten Insolvenzverwalters
    - Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Insolvenzschuldners geht nach § 80 Abs. 1 InsO auf den gerichtlich eingesetzten Insolvenzverwalter über.

- Er wird für Prozesse des Insolvenzschuldners sowohl auf Kläger-, als auch Beklagenseite sogenannte Partei kraft Amtes.
  - Schließt der Insolvenzverwalter Geschäfte ab, so haftet er nicht persönlich, sondern die Insolvenzmasse wird verpflichtet, vgl. §§ 55, 61 InsO.
  - Bei schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten kann der Insolvenzverwalter allen am Insolvenzverfahren möglichen Beteiligten unter den Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1, 61 InsO zum Schadensersatz verpflichtet sein.
  - Der Insolvenzverwalter hat nach seiner Einsetzung das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Insolvenzschuldners in Besitz zu nehmen (§ 148 InsO), über dieses Vermögen ein Verzeichnis aufzustellen (§ 151 InsO), ein Verzeichnis der Insolvenzgläubiger sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen (§§ 152, 153 InsO) und die insolvenzfähige Vermögensmasse zu verwerten (§§ 159 ff. InsO).
3. Rechtsstellung des Insolvenzschuldners
- Verfügungen des Schuldners über einen Vermögensgegenstand nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind gemäß § 81 Abs. 1 InsO unwirksam.
  - Schließt er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Geschäfte ab, handelt es sich um sogenannte Neuverbindlichkeiten, für die nur sein freies Vermögen, nicht hingegen die Insolvenzmasse, haftet.
4. Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger
- Die Gläubiger können sich an dem Insolvenzverfahren beteiligen und ihre Forderungen gegen den Insolvenzschuldner nach den Regeln der Insolvenzordnung geltend machen (§ 87 InsO).
5. Abwicklung laufender Geschäfte
- Hinsichtlich der Abwicklung der laufenden Geschäfte hat der Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO ein Wahlrecht:
- Verlangt er die Erfüllung des Vertrages, entsteht gemäß § 55 InsO ein gegen die Masse gerichteter Anspruch.
  - Lehnt er die Erfüllung ab, hat das zur Folge, dass der Gläubiger einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle geltend machen kann.
6. Leistungen an den Schuldner
- Grundsatz, §§ 28 Abs. 3, 80 Abs. 1 InsO: Leistungen an den Schuldner haben keine schuldbefreiende Wirkung.
  - Ausnahme, § 82 InsO: Leistung in Unkenntnis der Insolvenzeröffnung.
7. Prozessuale Folgen
- Unterbrechung aller laufenden Prozesse, § 240 ZPO;
  - Verbot der Einzelzwangsvollstreckung, §§ 88, 89 InsO;
  - Feststellung der Forderungen zur Insolvenztabelle gemäß §§ 174 ff. InsO mit den Wirkungen des § 178 Abs. 3 InsO und des § 201 InsO.

## C. Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO

## I. Rechtshandlung

- Unter einer Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO ist jede bewusste Willensbetätigung zu verstehen, die eine rechtliche Wirkung auslöst.
- Gemäß § 129 Abs. 2 InsO steht ein Unterlassen einem aktiven Tun gleich.

## II. Gläubigerbenachteiligung

- Das insolvenzfähige Schuldnervermögen wird vermindert, das heißt, es fließen Vermögenswerte ersatzlos ab.
- Die Passivmasse wird vermehrt, das heißt das Schuldnervermögen wird durch eine weitere Verbindlichkeit belastet.
- Der Zugriff auf die insolvenzfähige Masse wird erschwert.
- Die Verwertung der insolvenzfähigen Masse wird erschwert.

## III. Zurechnungszusammenhang von Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung

Die Rechtshandlung muss zu einer – zumindest mittelbaren – Gläubigerbenachteiligung geführt haben. Zu berücksichtigen sind alle tatsächlichen Umstände, die im weiteren Verlauf die Gläubigerbefriedigung verkürzen.

## IV. Anfechtungsgrund, §§ 130 ff. InsO

## 1. § 130 InsO

## a) Kongruente Deckung

Eine kongruente Deckung liegt vor, wenn der Leistungsempfänger dasjenige erhalten hat, was er zu beanspruchen hatte, vgl. § 130 InsO.

## b) § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO

- Die Leistung ist innerhalb von drei Monaten vor Stellung des Insolvenzantrages erbracht worden.
- Der Schuldner war zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig.
- Der Gläubiger kannte die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

## c) § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO

- Die Leistung ist nach Stellung des Eröffnungsantrages erbracht worden.
- Der Gläubiger hatte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und/oder des Eröffnungsantrags.

## d) Beweiserleichterung nach § 130 Abs. 2 InsO

- Grundsatz: Die Darlegungs- und Beweislast trifft den Insolvenzverwalter.
- Beweiserleichterung des § 130 Abs. 2 InsO: Es genügt die positive Kenntnis bezüglich der Umstände, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag zu schließen ist (Kennenmüssen, auch grob fahrlässige Unkenntnis, reichen nicht).
- Beweislastumkehr nach § 130 Abs. 3 InsO bei nahestehende Personen i.S.d. § 138 InsO.

2. § 131 InsO
  - a) Inkongruente Deckung  
Eine inkongruente Deckung liegt vor, wenn dem Gläubiger (Leistungsempfänger) eine Sicherung oder Befriedigung gewährt worden ist, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.
  - b) § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO  
Die Leistung oder Sicherung ist im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag erfolgt.
  - c) § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO
    - Die Leistung oder Sicherung ist innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag erfolgt.
    - Der Schuldner war zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig.
  - d) § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO
    - Die Leistung oder Sicherung ist innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag erfolgt.
    - Der Gläubiger hatte Kenntnis von der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger.
  - e) Beweislast
    - Grundsatz: Die Darlegungs- und Beweislast trifft den Insolvenzverwalter.
    - Beweiserleichterung für den Fall des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO: Es genügt die positive Kenntnis der Umstände, aus denen auf die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger zu schließen ist (Kennenmüssen, auch grob fahrlässig Unkenntnis, reichen nicht).
    - Beweislastumkehr nach § 131 Abs. 2 S. 2 InsO bei nahestehende Personen i.S.d. § 138 InsO.
    - Allein aufgrund einer inkongruenten Leistung darf noch nicht auf die Kenntnis des Anfechtungsgegners geschlossen werden; dies stellt jedoch ein starkes Indiz dar.
3. § 132 InsO
  - a) Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung
    - Das Schuldnervermögen muss schon im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts ohne das Hinzutreten weiterer Umstände verkürzt worden sein.
    - Für Bargeschäfte gilt nicht § 132 InsO, sondern die Spezialregelung des § 142 InsO.
  - b) § 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO
    - Die unmittelbar benachteiligende Rechtshandlung ist in den letzten drei Monaten vor Stellung des Insolvenzantrages erfolgt.
    - Der Schuldner war zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig.
    - Der Gläubiger hatte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

- c) § 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO
  - Die unmittelbar benachteiligende Rechtshandlung ist nach Stellung des Insolvenzantrages erfolgt.
  - Der Gläubiger hatte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder von dem Eröffnungsantrag.
- d) Beweislast
  - Grundsatz: Die Darlegungs- und Beweislast trifft den Insolvenzverwalter.
  - Gemäß § 132 Abs. 2 InsO gilt § 130 Abs. 2, 3 InsO entsprechend.
- 4. §§ 133, 134 InsO
  - Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung i.S.d. § 133 InsO: entspricht § 3 AnfG.
  - Unentgeltlichkeit der Leistung des Schuldners i.S.d. § 134 InsO: entspricht § 4 AnfG.
- 5. Keine Verjährung, § 146 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 195, 199 BGB
- 6. Ausübung des Anfechtungsrechts  
Ausübungsberechtigt ist nur der Insolvenzverwalter (nicht der vorläufige Insolvenzverwalter).
- 7. Rechtsfolge  
Schuldrechtlicher Anspruch des Insolvenzverwalters:
  - Rückgewähr des Leistungsgegenstandes, § 143 Abs. 1 S. 1 InsO.
  - Sofern Unmöglichkeit eingetreten ist: Wertersatz, § 143 Abs. 1 S. 2 InsO i.V.m. §§ 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB.



## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

- Checkliste
  - Insolvenzverfahren 40
- Dingliche Surrogation 15
- Grundzüge der Immobilienvollstreckung 5
  - Arten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen 5
  - Prüfungsschema der Zwangsversteigerung 8
  - Prüfungsschema der Zwangsverwaltung 16
  - Prüfungsschema Zwangshypothek 6
  - Rechtsbehelfe 20
  - Sofortige Beschwerde 20
  - Teilungsversteigerung 5
  - Unbewegliches Vermögen 5
  - Vollstreckungserinnerung 20
  - Voreintragung 10, 17
  - Widerspruchsklage 20
  - Zwangsversteigerungsgesetz 5
- Grundzüge des Insolvenzverfahrens 21
  - Abwicklung laufender Geschäfte 30
  - Allgemeiner Eröffnungsgrund 27
  - Anfechtungsklage gegen einen Dritten auf Wertersatz 22
  - Anhörung 28
  - Antrag 25
  - Antragsberechtigung 25
  - Begründetheit des Insolvenzantrages 28
  - Beschlagnahme 29
  - Dauerschuldverhältnisse 31
  - Drittwiderspruchsklage des Insolvenzverwalters 23
  - Drohende Zahlungsunfähigkeit 27
  - Eigenantrag 25
  - Einzelvollstreckung 21
  - Entscheidung 28
  - Eröffnungsbeschluss 29
  - Eröffnungsgrund 26
  - Fortführungsprognose 28
  - Gesamtvollstreckung 21
  - Insolvenzanfechtung 32
  - Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Dritten auf Rückgewähr des Erlangten 21
  - Insolvenzantrag des Gläubigers 26
  - Insolvenzantrag des Schuldners 25
  - Insolvenzfähigkeit 26
  - Insolvenzgericht 26
  - Insolvenzmasse 29
  - Insolvenztabelle 32
  - Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Absonderung oder Aussonderung 24
  - Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Erfüllung 24
  - Klage eines Dritten gegen den Insolvenzverwalter auf Feststellung eines Anspruches zur Insolvenztabelle 23
  - Neuverbindlichkeiten 30
  - Partei kraft Amtes 30
  - Prozessuale Folgen 31
  - Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger 30
  - Rechtsstellung des eingesetzten Insolvenzverwalters 30
  - Rechtsstellung des Insolvenzschuldners 30
  - Schadensersatz 30
  - Sicherungsmaßnahmen 28
  - Spezieller Eröffnungsgrund 27, 28
  - Überschuldung 28
  - Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis 30, 31
  - Wahlrecht 30
  - Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens 29
  - Zahlungsstockung 27
  - Zahlungsunfähigkeit 27
  - Zulässigkeit des Insolvenzantrages 25
- Insolvenzanfechtung 32
  - Anfechtungsgesetz 32
  - Anfechtungsgrund 34
  - Ausübung des Anfechtungsrechts 39
  - Bargeschäfte 38
  - Beweiserleichterung 35, 37
  - Beweislast 37, 38
  - Beweislastumkehr 35, 37
  - Gestaltungsrecht 32
  - Gläubigerbenachteiligung 33
  - Indiz 37
  - Inkongruente Deckung 35
  - Insolvenzmasse 33
  - Kongruente Deckung 34
  - Rechtsfolge 39
  - Rechtsgeschäftliche Handlungen 33
  - Rechtshandlung 33
  - Rückgewähr 39
  - Rückgewähranspruch 32
  - Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung 37

## Stichwortverzeichnis

---

- Unterlassen 33
- Verfügungen 33
- Verjährung 38
- Wertersatz 39
- Wertverhältnis 37
- Willenserklärungen 33
- Zurechnungszusammenhang 34
- Zwangshypothek 6
  - Akzessorietät 8
  - Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen 6
  - Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen 7
  - Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen 7
  - Grundbuchordnung 6
  - Klausel 7
  - Mindestsumme 7
  - Rechtsschutzbedürfnis 7
  - Sicherungshypothek 8
  - Sinn und Zweck 6
  - Titel 7
  - Verbot der Doppelsicherung 7
  - Vollstreckungsantrag 6
  - Zuständigkeit 6
  - Zustellung 7
- Zwangsversteigerung 8
  - Absolutes Mindestgebot 13, 14
  - Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen 8
  - Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen 9
  - Anordnung der Zwangsversteigerung 10
  - Anordnung des Zuschlags 14
  - Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens 11
  - Aufruf der Sache und Bekanntmachung 12
  - Bagatellforderung 9
  - Bargebot 13
  - Befriedigungsrecht 11
  - Beitrittsmöglichkeit 11
  - Berücksichtigung des Mindestgebots 14
  - Beschlagnahme 10, 11
  - Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen 9
  - Bösgläubigkeit 15
  - Deckungsprinzip 13
  - Dingliche Surrogation 15
  - Durchführung des Versteigerungstermins 12
  - Eigentumserwerb 15
  - Eintragung 10
  - Erlöschen aller Rechte am Grundstück 15
  - Geringstes Gebot 13
  - Haftungsverband der Hypothek 11, 15
  - Keine Vollstreckungshindernisse 9
  - Klausel 9
  - Mehrgebot 13
  - Meistgebot 13
  - Mindestgebot 13
  - Pfändungspfandrecht 11
  - Rangklassen 13
  - Rangordnung 13
  - Rechtsfolgen der Anordnung 10
  - Rechtsfolgen des Zuschlags 15
  - Rechtsschutzbedürfnis 9
  - Relatives Mindestgebot 13, 14
  - Relatives Veräußerungsverbot 10
  - Teilungsmasse 16
  - Teilungsplan 16
  - Terminbestimmung 12
  - Titel 9
  - Versagungsgrund 14
  - Versteigerungstermin 12
  - Versteigerungsvermerk 10
  - Verteilung des Erlöses 16
  - Verwertung 11
  - Vollstreckungsantrag 8
  - Vollstreckungstitel 15
  - Zubehör 15
  - Zuschlag 14
  - Zuständigkeit 9
  - Zustellung 9, 10
- Zwangsverwaltung 16
  - Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen 16
  - Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen 17
  - Anordnung der Zwangsverwaltung 17, 18
  - Aufhebung der Zwangsverwaltung 19
  - Bagatellforderung 17
  - Beschlagnahme 18, 19
  - Eintragung 18
  - Haftungsverband der Hypothek 19
  - Klausel 17
  - Partei kraft Amtes 19
  - Rechtsfolgen der Anordnung 18
  - Rechtsschutzbedürfnis 17
  - Relatives Veräußerungsverbot 18
  - Teilungsplan 20
  - Titel 17
  - Übergang der Verwaltungs- und Verwertungsbefugnis 19
  - Verteilung 20
  - Verwertung 19
  - Vollstreckungsantrag 16
  - Zuständigkeit 17
  - Zustellung 17, 18
  - Zwangsverwalter 19
  - Zwangsverwaltungsvermerk 18